Evangelische **A**rbeitsgemeinschaft zur Betreuung der **K**riegsdienstverweigerer
Internet: www.eak-online.de • E-Mail: eak-brd@t-online.de

»NIEMAND DARF ZUM KRIEGSDIENST GEZWUNGEN WERDEN.«

AUS: ARTIKEL 4 ABSATZ 3 GRUNDGESETZ

EINE HANDREICHUNG FÜR (KIRCHLICHE) BERATERINNEN UND BERATER VON SOLDATINNEN UND SOLDATEN.

IMPRESSUM

© Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), Arbeitsgemeinschaft in der EKD zur Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern, Zivildienstleistenden und Kriegsdienstverweigerern in Freiwilligendiensten (Evangelische Zivildienstseelsorge), Sitz: bis 2008 Bremen, ab 2009 Bonn. Aktuelle Anschrift unter: www.eak-online.de, E-Mail: eak-brd@t-online.de

1. Auflage: August 2008

Anmerkung zum Charakter dieser >grauen Publikation<, d.h. Veröffentlichung ohne ISBN-Nummer und ohne Eintrag ins Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB):

Diese >Handreichung< beschränkt sich auf eine möglichst kurze Darlegung wesentlicher Fakten und Hinweise, die für die KDV-Beratungsarbeit nötig sind. Die Vermittlung der Kenntnis einschlägiger Rechtsgrundlagen wie vor allem das Wehrpflicht- und Soldatengesetz, Kriegsdienstverweigerungsgesetz, Zivildienstgesetz ist zwar eine Voraussetzung für qualifizierte Beratungsarbeit, aber nicht Gegenstand dieser Veröffentlichung. Der Wortlaut der Gesetze ist anderen Quellen (heute meist Internet-Quellen wie z.B. www.bundesrecht.juris.de, aber auch immer noch Gesetzessammlungen wie z.B. Beck dtv TB 5012 Wehrpflicht- und Soldatenrecht (jeweils neueste Auflage beachten)) und Kommentaren (z.B. Hahnenfeld / Boehm-Tettelbach, Wehrpflichtgesetz, Beck-Verlag, fortlaufend ergänzt) zu entnehmen.

Diese Handreichung will lediglich ein Anstoß und eine erste Basis für den „Neueinstieg“ in die Beratungsarbeit und/oder für deren „Wiederaufnahme“ sein. Eine Fortschreibung dieser Handreichung ist durchaus beabsichtigt und wäre möglich - eventuell in Verbindung mit jeweils aktuellen „Beraterausbildungs- oder Schulungsangeboten“, wie sie die Zentralstelle KDV als Dachverband verschiedener KDV-Beratungsorganisationen Ende 2008 / Anfang 2009 anbietet.

INHALTSÜBERSICHT

INHALT	SEITE
I Vorbemerkung	4
II Erste Denkanstöße / Fragen / Impulse	6
III Antragsteller/in	7
IV Kreiswehrersatzamt	8
V Bundesamt für den Zivildienst	10
VI Erlass: Umgang mit KDV-Antragstellern bei der Bundeswehr, inklusive: Hinweise über den Umgang mit totalen KDVern.	12
VI a Beschwerdemöglichkeiten via Berater, Anwälte und Abgeordnete	17
VI b Wehrbeschwerdeordnung und Wehrbeauftragter	17
VI c Hinweise zur situativen KDV, zur Rechtslage und zu >Beweisanforderungen<	18
VI d Vereinbarungen und Entschließungen, die zu kritischer Wachsamkeit, zu mitdenkendem Gehorsam oder situativer KDV ermutigen	19
VII Anhang:	
Auszüge aus Bundesgesetzen, Urteilen von Bundesgerichten	24
EAK-Information für Einberufene, Soldaten und Reservisten	29
Friedenstheologische Gedanken und Impulse zu ‚Gewaltfreiheit und staatlicher Anspruch' von Pfarrer Dr. Matthias Engelke	31
„Krieg ist immer Terror" – 15 „Thesen zu Frauen und Krieg" Quelle: zivil – Zeitschrift für Frieden und Gewaltfreiheit 4/2006	38
Ostermarschrede 2008 von Eugen Drewermann	41
Anregungen / Forderungen des Arbeitskreises Darmstädter Signal für eine andere Verteidigungspolitik	47
verwendete Abkürzungen	48

I – VORBEMERKUNGEN

Warum im Jahr 2008 eine neue[1] „Handreichung" für die „KDV"- Beratung von Soldatinnen und Soldaten? Fünf Gründe sind hier stichwortartig zu nennen, warum die Beratung über das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung, insbesondere für Soldatinnen und Soldaten, eine wichtige friedensethische Aufgabe ist und bleibt:

1. Der Wandel in der deutschen Sicherheitspolitik. Er kann mit der Aussage „vom Verteidigungsauftrag der Bundeswehr zum weltweiten (Kampf-) Einsatz in Krisen- und Kriegsgebieten" zwar holzschnittartig, aber prägnant auf eine Kurzformel gebracht werden. Der Transformationsprozess der Bundeswehr von der Wehrpflicht- hin zur Freiwilligenarmee ist damit verbunden, aber keineswegs abgeschlossen.
Rund vierhunderttausend junge Männer werden immer noch jahrgangsweise ‚erfasst und gemustert', weit über einhunderttausend zum Waffen- oder Zivildienst eingezogen, mehr als zehntausend leisten weitere Alternativdienste im In- und Ausland. Nicht wenige Betroffene haben viele Fragen.
Freiwillige Soldatinnen und Soldaten sammeln im Einsatz mitunter Erfahrungen, die Zweifel an ihrer früheren Entscheidung für den Waffendienst aufkommen lassen oder gar zur konkreten Gewissensentscheidung führen, den Weg aus der Bundeswehr zu suchen.

2. Eine Veränderung in der gesellschaftlichen Wahrnehmung von Militär. Sie geht mit diesem Wandel einher: Der von Medien in der Regel positiv begleitete Einsatz der Bundeswehr führt augenscheinlich zur „Gewöhnung" an Militär und dessen Einsatz. Während der Auf- und Ausbau von Institutionen ziviler Konfliktbearbeitung privaten Initiativen überlassen bleibt, wird Militär von interessierter staatlicher Seite nicht selten zum >Retter, Schützer, Helfer< stilisiert und gelegentlich sogar für innenpolitische Zwecke in die Diskussion gebracht - als ob es weder Polizei, noch Feuerwehr und Rettungsdienste gäbe, ganz zu schweigen vom Technischen Hilfswerk und zivilen Spezialkräften, z.B. der Entwicklungsdienste.
Mit der Gewöhnung an die vermeintliche Normalität von Militär und Wahrnehmung von Folgen der Globalisierung scheint das Interesse an Fragen der Bedrohung durch Rüstung und Militär abzunehmen, obwohl immense Ressourcen dadurch verloren gehen, die zur Beseitigung oder Linderung des verbliebenen Nord-Süd-Konflikts hilfreich wären.
Die Bedrohung durch (atomare wie ‚Klein-') Waffen bleibt oder nimmt gar zu; ‚neue Kriege' kosten genauso Opfer wie ‚alte', die immer noch geführt werden. In den Schlagzeilen der Medienflut gehen solche (Er-) Kenntnisse leicht unter oder verschwimmen.
Kritische Wahrnehmung militärischer Gewaltpotentiale, die nicht selten auch Soldatinnen und Soldaten teilen oder gar erst darauf aufmerksam machen, bleibt deshalb eine wichtige Aufgabe. Sie ist mit der Informations- und Beratungsarbeit für Kriegsdienstverweigerer untrennbar verbunden.

3. Änderungen im Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer. Seit November 2003 werden die Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer allein und bundesweit vom Bundesamt für den Zivildienst entschieden. Das gesetzlich geregelte Verfahren zur Anerkennung enthält nach wie vor Hürden, zu deren Überwindung Informations- und Beratungsarbeit notwendig ist. Kirche engagiert sich dafür in besonderer Weise - nicht nur weil es friedensethisch geboten ist, den Menschen hilft und dieser Auftrag sogar gesetzlich geregelt ist, sondern auch weil eine große Chance darin liegt, kirchliche Antworten auf Fragen zu geben, die (junge) Menschen bewegen - vor und auch während ihrer Dienstableistung.

1 Vgl. zuletzt EAK (Hrsg.), Anhaltspunkte für Mitglieder von Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung, Bremen 1999, 6. überarbeitete Auflage, 44 Seiten

I – VORBEMERKUNGEN

4. Weiterentwicklung der Seelsorge für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende. Die „Zivi-Seelsorge“ ist ein junges Arbeitsfeld, das auf Ebene der EKD wie in den Landeskirchen zumeist aus der Arbeit für Jugendliche und junge Erwachsene hervorgegangen ist. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger mit diesem Auftrag sind in der Regel haupt- oder nebenamtliche Pfarrerinnen und Pfarrer oder Diakoninnen und Diakone, die einen besonderen Bezug zur Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene haben und zumeist in Fragen des Friedens und gewaltfreier Konfliktbearbeitung engagiert sind.
In den vergangenen Jahren hat sich das Profil vieler landeskirchlichen Stellen infolge der oben angeführten Änderungen des Verfahrens verschoben: Neben die herkömmliche Beratungsarbeit für Kriegsdienstverweigerer und die Seelsorge an Zivildienstleistenden muss zunehmend die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit treten, die über Alternativen zur Bundeswehr informiert. Wer sich als anerkannter Kriegsdienstverweigerer engagieren will, kann nicht nur in der großen Palette der Zivildienstplätze, sondern auch in einer stetig wachsenden Zahl von Angeboten für Freiwilligendienste (im In- und Ausland) wählen, was für ihn der ‚biografisch angesagte’ Dienst ist.
Soweit sich diese Angebote als Friedensdienste verstehen, nehmen sie die Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung positiv auf und vermitteln Impulse zum Aufbau eines gewaltfreien, lebensfreundlichen Lebensstils. Solche neuen Entwicklungen im Alltag aufzunehmen und zu fördern, heißt ‚aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen[2].
Durch personelle Wechsel beim kirchlichen Begleitpersonal sind die >Sicherung< von Erfahrungswissen wie auch die Weitergabe und Neuerwerbung von Kenntnissen nötig, zu denen diese Handreichung einen Beitrag leisten will. Sie ergänzt damit sach- und fachbezogen die allgemeinen Informationsmaterialien für Multiplikator/innen, die die EAK auf ihrer Homepage und als CD-ROM für Öffentlichkeitsarbeit anbietet.

5. Der Aufbau eines neuen bundesweiten ‚Netzes’ erfahrener (kirchlicher) Beraterinnen und Berater ist angestrebt. Vor dem eingangs skizzierten Hintergrund bleibt das Engagement von Menschen unverzichtbar, die qualifiziert Auskunft geben können über alle mit dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung verbundenen Fragen, was die komplexe Problematik situativer oder selektiver KDV einschließt. Neben allgemeiner Öffentlichkeits- und Informationsarbeit für Wehrpflichtige, die einen hohen oder gar zunehmenden Stellenwert für die friedenstheologische und friedensethische Praxis und Aussagekraft der Kirchen behält, sollen die Berater/innen auch Ansprechpartner/innen für Soldatinnen und Soldaten sein, die Probleme mit der weiteren Ausübung ihres Dienstes haben und über den Weg aus der Bundeswehr nachdenken. Dazu will diese spezielle Handreichung einige grundlegende Informationen bieten.

**Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen das Team der Autoren dieser Veröffentlichung!
Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge an die permanente Anschrift der EAK
(www.eak-online.de) sind wir dankbar.**

Thomas Franke, Dipl. Päd., Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst, Friedensdienst der Evang. Kirche im Rheinland, Bonn. *Wolfgang Geffe*, Diakon, Beauftragter für Friedensarbeit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Eisenach. *Michael Germer*, Pfarrer, Delegierter der EAK in der Zentralstelle für Recht und Schutz der KDVer aus Gewissensgründen e.V., vormals Leiter des Pfarramts für Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt. *Günter Knebel*, Geschäftsführer der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK), Bremen/Bonn. *Herbert Schulz*, Diakon i.R., Vorstandsmitglied der Zentralstelle für Recht und Schutz der KDVer aus Gewissensgründen e.V. (Zentralstelle KDV), Satteldorf in Württemberg.

2 So der Titel der (Friedens-) Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Gütersloh 2007, 128 Seiten; siehe auch zitierte Aussagen im Abschnitt VI d4 (Seite 23)

II – ERSTE DENKANSTÖSSE / FRAGEN / IMPULSE

Wenn Soldatinnen und Soldaten darüber nachdenken, ob sie ihren weiteren Einsatz oder die Mitarbeit bei der Bundeswehr noch mit ihrem Gewissen vereinbaren können, dann müssen sie folgende Fragen zuerst für sich selbst beantworten:

- Warum habe ich bisher Militärdienst/Waffendienst leisten können?
- Wodurch und wie hat sich meine Einstellung zur Bundeswehr geändert?
- Warum muss ich >hier und heute< den Militärdienst / Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern?
- Gab / gibt es ein >Schlüsselerlebnis< für meinen Wandel der inneren Einstellung?
- Welche (äußeren oder inneren) Einflüsse/Entwicklungen haben das Zustandekommen meiner Gewissensentscheidung geprägt?
- Welche Konsequenzen hat meine Entscheidung für mich und für andere?
- Welche Auswirkungen hat meine persönliche Entscheidung für Waffen- bzw. Gewaltverzicht für mein (gesellschaftliches) Engagement für friedliche Streitbeilegung / gewaltfreie Konfliktbearbeitung?

Einige prägnante Texte, die - zum Teil aus christlicher Sicht - staatliche Sicherheitspolitik kritisch hinterfragen, kommentieren und mit einem friedensethischen, humanitären Ansatz kontrastieren, können für die Klärung des eigenen Standorts hilfreich sein. Sie sind im Anhang dieser Broschüre dokumentiert.

In jedem Fall zu empfehlen ist das eingehende Gespräch – zuerst mit Vertrauten, mit Angehörigen, Freundinnen und Freunden. Es dient der Vergewisserung der eigenen (Gewissens-) Entscheidung, die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer/in ist. Welche Schritte dafür nötig sind, lässt sich am besten mit einer/m erfahrenen (kirchlichen) Berater/in klären. Auch Dienstvorgesetzte bei der Bundeswehr sollten über die Entscheidung informiert werden, zumal sie z.B. über den Antrag zur Befreiung vom Waffendienst entscheiden und auch in die Formalitäten zur Entlassung nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer/in einbezogen sind.

Bereits hier ist darauf hinzuweisen, dass die Wahrnehmung des Grundrechts der KDV auch bei der Bundeswehr garantiert ist: Wenn die nachstehend beschriebenen Modalitäten eingehalten werden, dauert bei Grundwehrdienstleistenden der Zeitraum von der Antragstellung bis zur Umwandlung des Dienstes in ein Zivildienstverhältnis oder bis zur Entlassung 1 – 2 Wochen. Für Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten können andere Zeiträume in Betracht kommen, je nach Dauer der Verpflichtungszeit, Dienstgrad und Ausbildung bei der Bundeswehr. Die Bundeswehr kann in besonderen Fällen auch die Rückzahlung von Ausbildungskosten geltend machen und durchsetzen.

III – ANTRAGSTELLER/IN

Die Soldatin/Der Soldat bei der Bundeswehr (oder die Reservistin/der Reservist bzw. wer eine Einberufung erhalten hat) **stellt ihren/seinen Antrag beim zuständigen Kreiswehrersatzamt**. Der Antrag sollte nicht in der Kaserne oder beim Dienstvorgesetzten abgegeben werden, weil das die Weiterleitung oft verzögert. Der Dienstvorgesetzte kann aber eine Kopie des Antrages erhalten und sollte (unbedingt) über die Tatsache der Antragstellung informiert werden.

Der Antrag muss die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetztes enthalten.

Dem Antrag sind ein Lebenslauf und eine ausführliche, persönliche Begründung beizufügen.

Der **Lebenslauf** sollte Angaben zu folgenden Stichworten enthalten: Eltern, Geschwister, schulischer und beruflicher Werdegang, Familienstand, Mitwirkung in Vereinen oder eventuelles soziales Engagement bei Kirche, Gewerkschaft, Initiative ist erwähnenswert. Unterschrift nicht vergessen.

Die **Begründung** sollte zwei Kernaussagen beinhalten:
- Weshalb verbietet mir mein Gewissen, Dienst an der Waffe zu leisten?
- Warum wird der Antrag erst jetzt gestellt?

Diese beiden Schwerpunkte der Begründung können anhand folgender Fragestellungen beschrieben werden:
- Welche Werte und Ziele bieten mir Orientierung im Leben?
- Gibt es Erfahrungen, die diese Einstellungen prägten?
- Welche Bedeutung haben für mich das menschliche Leben und der Tod?
- Was müsste ich als Soldat im Kriegsfalle tun?
- Wie würde es mir ergehen, wenn ich gegen meine Überzeugung handeln müsste?
- Warum stelle ich den Antrag erst jetzt?
- Warum folgte ich dem Einberufungsbescheid?
- Warum habe ich mich freiwillig beworben oder (länger) verpflichtet?
- Welche Einstellung zum Militärdienst hatte ich zur Zeit der Musterung und wodurch hat sie sich in der letzten Zeit verändert?
- Gibt es Erfahrungen bei der Bundeswehr, die mich beunruhigen?
- Wie erging es mir bei der Ausbildung an der Waffe?

Die Begründung kann/sollte mit einem KDV-Berater durchgesprochen werden.
Wenn Passagen aus Veröffentlichungen oder dem Internet verwendet werden, sind diese als Quellen zu kennzeichnen und ggf. mit der Bemerkung zu „begründen“, dass diese Sätze besser als eigene Worte ausdrücken können, was der Antragsteller empfindet.

Es ist wichtig, sich von allen Unterlagen eine Kopie zu machen. Gut ist es, wenn Zeugen (z.B. Freunde, Arbeitskolleg/innen, Familienangehörige, Lehrer, Pfarrer) für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung benannt werden können und eine kurze Stellungnahme beigefügt ist.

Ein persönliches Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten über die Kriegsdienstverweigerung ist ratsam und in der Regel zu empfehlen. Dabei kann eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden (KDV-Beistand oder evtl. der Standortpfarrer). In jedem Fall sollte ein Antrag auf Befreiung vom Waffendienst gestellt werden, der auch die Glaubwürdigkeit der Gewissensentscheidung unterstreichen hilft. Der Erlass des Verteidigungsministeriums (siehe Ziffer 6, Seite 12-14) ermöglicht dem Vorgesetzten die Entscheidung, die/den Antragsteller/in vom Waffendienst zu befreien. Aufgrund der manchmal komplizierten Rechtslage wird dringend empfohlen, sich an einen erfahrenen KDV-Berater zu wenden und mit ihm alle konkreten Verfahrensschritte zu besprechen.

IV – KREISWEHRERSATZAMT

Zuständigkeit
Ein KDV-Antrag kann nur bei einem Kreiswehrersatzamt (KWEA) gestellt werden. Als Teil der Bundeswehrverwaltung sind die Kreiswehrersatzämter für das „Personalwesen der Bundeswehr" zuständig (Art. 87 b GG). Das KWEA hat die Aufgabe, die Unterlagen für das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) zusammenzuführen und dorthin weiterzuleiten. >Zuständig< ist das für den Antragsteller örtlich zuständige KWEA bzw. dasjenige Amt, das am Tag vor Beginn des Dienstverhältnisses örtlich zuständig war.

Antragsvoraussetzungen
Ein KDV-Antrag muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vor- und Zuname, eigenhändige Unterschrift (Unterschrift auf einer beigefügten Begründung reicht aus), Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung.
- Weitere Antragsunterlagen sind ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf und eine persönliche, ausführliche Begründung der Gewissensentscheidung. Lebenslauf und Begründung sind nicht Antragsvoraussetzung. Das KWEA hat bei Eingang eines unvollständigen Antrags nicht auf die Beibringung fehlender Unterlagen hinzuwirken.
- Der Antrag ist vom KWEA dem BAZ zuzuleiten. Das BAZ fordert fehlende Unterlagen an, sie können direkt dem BAZ geschickt werden.
- Enthält der Antrag eindeutig die Erklärung, dass aus Gewissensgründen der Kriegsdienst mit der Waffe verweigert wird, so liegt ein wirksamer KDV-Antrag vor, auch dann, wenn eine geeignete Begründung (noch) aussteht.

Eingangsbestätigung
Der Eingang des Antrags ist vom KWEA schriftlich zu bestätigen.

Einberufungshindernis
Eine Einberufung zum Grundwehrdienst kann nur dann aufgehoben werden, wenn innerhalb von 3 Tagen nach Absendung der Einberufung ein Antrag auf KDV beim KWEA eingereicht wird oder wenn das BAZ eine Anerkennung als Kriegdienstverweigerer ausspricht.

Zeitpunkt der Übersendung an das BAZ
Antrags- und Personalunterlagen (Personalgrundakte) sind unverzüglich an das BAZ zu übersenden. Sie werden auf elektronischem Weg weitergeleitet, dabei sind Anträge von Einberufenen und Soldaten besonders gekennzeichnet.
Das KWEA und das BAZ haben auf den Beschleunigungsgrundsatz zu achten und auf die Vorrangigkeit, mit der Anträge von Soldatinnen und Soldaten behandelt werden sollen (§4 KDVG).

Benachrichtigung an das BAZ
Tritt ein Wehrpflichtiger (WPfl) aufgrund des Einberufungsbescheides oder einer Vorbenachrichtigung mit einem Einberufungsbescheid nach Stellung des KDV-Antrags seinen Grundwehrdienst an, weil über den Antrag noch nicht entschieden ist, muss das zuständige KWEA dem BAZ unverzüglich die Telefonnummer sowie die Faxnummer der Einheit mitteilen.

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
(Achtung: Darunter fallen nicht freiwillig längerdienende Wehrdienstleistende (FWDL)!)
Bei Anträgen von Zeit- und Berufssoldaten muss jeweils eine Stellungnahme des bzw. der Disziplinarvorgesetzten und der personalbearbeitenden Dienststelle beigefügt sein.

IV – KREISWEHRERSATZAMT

Das KWEA führt in Fällen, bei denen nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr Zivildienstpflicht besteht, die notwendigen Unterlagen zur Übersendung an das BAZ zusammen:

1. Bei der personalbearbeitenden Dienststelle die Personalakte (Grundakte) sowie eine Stellungnahme der Dienststelle zu dem KDV Antrag.

2. Bei der oder dem Disziplinarvorgesetzten eine Stellungnahme zu dem KDV-Antrag.

3. Beim zuständigen Truppenarzt die Gesundheitsunterlagen (G-Unterlagen).

Folgende Schwierigkeiten können auftreten:

- Wenn es in dem KWEA zwei Personalakten für den Wehrpflichtigen gibt.

- Wenn die geltende, aktuelle Gesetzeslage nicht ausreichend bekannt ist, z.B. dass der Antrag nicht mehr bei der Truppe gestellt werden soll.

- Wenn durch Unkenntnis der Mitarbeiter/innen Verzögerungen eintreten, z.B. der Antrag wird erst angenommen, wenn eine Zivildienststelle nachgewiesen werden kann oder fehlende Unterlagen (Lebenslauf, Begründung) unrechtmäßig vom KWEA angefordert werden.

- Wenn der Beschleunigungsgrundsatz nicht eingehalten wird. Der Antrag kann sofort nach Eingang elektronisch ans BAZ weitergeleitet werden. Manchmal werden Anträge bis zu einer Woche - rechtswidrig - gesammelt . Dem gegenüber ist gesetzlich klar geregelt, dass über den Antrag einer Soldatin oder eines Soldaten »vorrangig zu entscheiden ist« (§ 4 KDVG).

- Wenn die Bundeswehr sich Zeit lässt, die geforderten Unterlagen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit dem KWEA zu schicken.

- Wenn die besondere Bezeichnung bzw. Markierung der Antragsunterlagen und der Personalakte für Einberufene und Soldaten nicht durchgeführt wird, dann wird der Antrag im BAZ als nicht vorrangig behandelt!

- Wenn Verwandte oder eine Freundin Informationen vom KWEA haben wollen, z.B. ob der Antrag, wenn irrtümlich bei der Truppe abgegeben, schon im KWEA ist oder ob er zum BAZ geschickt wurde. Ohne Vollmacht darf das KWEA eigentlich keine Information geben, aber das ist unrealistisch: Selten bestehen Sachbearbeiter darauf, sondern geben bei qualifizierter Ansprache / Korrespondenz nach und sind kooperationsbereit.

- Wenn kurz vor dem Einberufungstermin die Anerkennung ausgesprochen wird. Dann wird das KWEA per Fax informiert, so dass eine Aufhebung des Termins noch möglich ist. Reicht die Zeit nicht, braucht der KDVer den Einberufungstermin nicht wahrzunehmen, sondern der Truppe nur Bescheid zu geben, dass er anerkannt worden ist und die Aufhebung seiner Einberufung veranlasst wurde.

V – BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

Das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) in Köln entscheidet allein über den KDV-Antrag. Im Rahmen der „elektronischen Fallakte“ trägt der Antrag eines Soldaten, spätestens ab Eingang beim Bundesamt, eine zusätzliche grüne Kennung und wird vorrangig bearbeitet. Die Bearbeitungsdauer kann bis zur endgültigen Anerkennung zwei Wochen betragen.

V a – Zunächst wird der KDV-Antrag im Bundesamt auf seine Vollständigkeit hin überprüft.
Der vollständige Antrag besteht aus: Antragsschreiben, Begründung und Lebenslauf. Die Schriftstücke sind vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben.

V b – Im zweiten Schritt wird die schriftliche Begründung des Antragstellers inhaltlich beurteilt.
Erwartungen der BAZ - Sachbearbeitung an die Begründung:

- Bezieht sich der Antragsteller auf einen Gewissenskonflikt?
- Wird in der Begründung deutlich, auf welche Wertmaßstäbe, religiöse, oder andere ethische Grundüberzeugungen sich der Antragsteller bezieht? Wenn vorhanden, lassen sich hier Bezugspunkte und Beispiele gut mit dem Lebenslauf verbinden.
- Plausibilität / Schlüssigkeit der angeführten Argumente.
- Was hat dazu geführt, dass der Antrag auf KDV „erst jetzt“ gestellt wird?
- Die Ausführlichkeit und der inhaltliche Umfang der Begründung sollen einigermaßen dem Schulabschluss des Antragstellers zuzumessen sein.
- Werden in der Begründung fremde Textpassagen verwendet, sind diese unbedingt als Zitate kenntlich zu machen und mit einer Quellenangabe zu versehen.
- Unterstützend können auch Referenzen einer Vertrauensperson berücksichtigt werden.

V c – Problemanzeigen bei der Anerkennung
In der Regel lassen sich die nachstehend erwähnten Schwierigkeiten ausräumen, zeitlich verlängern sie aber den Verfahrensweg bis zur Anerkennung.

- Unvollständigkeit der Unterlagen
  Das Bundesamt fordert fehlende / unvollständige Unterlagen beim Antragsteller nach.

- Unzureichende Begründung
  In diesem Fall wird der Antragsteller aufgefordert, einzelne oder mehrere Punkte aus seiner Begründung „nachzubessern“. Inhaltlich wird häufig der Gewissenskonflikt / die Gewissensentscheidung als nicht deutlich genug dargestellt bezeichnet.

- Wiederholtes Antragsverfahren
  Ein vorheriger Ablehnungsbescheid wird angefochten.

- Probleme mit der Erreichbarkeit
  Während des Anerkennungsverfahrens sollte ständig die Erreichbarkeit des Antragstellers für Post und Telefonate gegeben sein. Insbesondere Anschriftenwechsel (Standort, Wohnort, abweichende Anschriften wie Krankenhaus, etc.) sollten allen Beteiligten umgehend / unverzüglich mitgeteilt werden.

V – BUNDESAMT FÜR DEN ZIVILDIENST

V d – Weitergehende Fragen für die Beratung

- ist früher schon einmal ein KDV-Antrag gestellt und ggf. abgelehnt worden? „Drittanträge“ werden im Bundesamt nicht angenommen. Hier bleibt nur der Weg einer gerichtlichen Klage.
- Wo und wie ist der Antragsteller aktuell zu erreichen?
- Kann / sollte die Seelsorge in der Bundeswehr hinzugezogen werden?
- Befindet sich der Antragsteller in einem psychisch stabilen Zustand?
- Ist ggf. eine Dienstbefreiung zu beantragen?
- Um Zeitverluste zu minimieren, sollte sich der wehrpflichtige Antragsteller parallel zum Antragsverfahren bereits um eine Zivildienststelle bemühen.
- Gibt es am Heimat- / Standort oder in nächster Nähe einen erfahrenen Berater oder Beistand?
- Liegt bereits »eigenmächtige Abwesenheit« (länger als 3 Tage, § 15 WStrG) oder Fahnenflucht (lt. § 16 WStrG im Sinne »dauernder oder einsatzbezogener Entziehungsabsicht«) vor?

VI – ZUM UMGANG MIT KRIEGSDIENSTVERWEIGERERN IN DER BUNDESWEHR

Der Umgang mit Kriegsdienstverweigerern in der Bundeswehr ist durch Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung „eindeutig" geregelt. Der Erlass ist in seiner aktuellen Fassung hier abgedruckt:

BEHANDLUNG VON SOLDATINNEN UND SOLDATEN, DIE IHRE ANERKENNUNG ALS KRIEGSDIENSTVERWEIGERIN BZW. ALS KRIEGSDIENSTVERWEIGERER BEANTRAGT HABEN – NEUFASSUNG

(unter Berücksichtigung VMBl 2004 S. 162, VMBl 2005 S. 31, VMBl 2005 S.133)

I.

Soldatinnen und Soldaten, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer beantragt haben (Antragstellerinnen und Antragsteller), sind wie folgt zu behandeln.

1 Behandlung bei Antragstellung

Erklärt eine Soldatin oder ein Soldat, dass sie oder er aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat der oder die nächste Disziplinarvorgesetzte sie bzw. ihn zu veranlassen, einen entsprechenden Antrag schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Kreiswehrersatzamt (KWEA) zu stellen.

2 Behandlung nach Antragstellung und vor der Anerkennungsentscheidung

2.1 Fortbestehen von Dienstpflichten

Antragstellerin und Antragsteller sind grundsätzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung über den Antrag alle Dienstpflichten, einschließlich des Waffendienstes, zu erfüllen. Schuldhafte Dienstpflichtverletzungen können disziplinar geahndet werden.

2.2 Befreiung von Dienstpflichten

Erscheint für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller der Dienst an oder mit der Waffe als unzumutbar, kann sie oder er von solchen Diensten befreit werden.
Der oder die nächste Disziplinarvorgesetzte hat die Soldatin bzw. den Soldaten aktenkundig darüber zu befragen, ob der Dienst an oder mit der Waffe als unzumutbar empfunden wird.

2.3 Entscheidung über die Befreiung

Die Entscheidung über die Befreiung von der unmittelbaren Bedienung der Waffe trifft der bzw. die nächste Disziplinarvorgesetzte.

2.4 Urlaub

Für die Gewährung von Urlaub gelten die Ausführungsbestimmungen zur Soldatenurlaubsverordnung (ZDv 14/5, F511)[1]. Urlaubsansprüche sollen vor dem Ausscheiden aus der Bundeswehr gewährt werden.

2.5 Beförderung, Ausbildung und Versetzung

Die Beförderung einer Antragstellerin oder eines Antragstellers ist während des Anerkennungsverfahrens nicht zulässig (vgl. ZDv 20/7 Nr. 131). Sie sind aus einem Studium, einer zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung, einem Laufbahnlehrgang oder ähnlichen Ausbildungsmaßnahmen herauszunehmen.

Der Erlass „Verwendung von Offizieren des Truppendienstes sowie von Offizier- und Reserveoffizier-Anwärtern im Wehrdienst, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben" vom 3. Mai 1988 – P II 1 (jetzt PSZ I 1) – AZ 16-02-11/10[2], R 3/88), ist für Angehörige der Laufbahn der Fachunteroffiziere und der Feldwebel (einschließlich der Laufbahnanwärterinnen und -anwärter) sinngemäß anzuwenden.

[1] VMBl 1997 S. 286

[2] im VMBl nicht veröffentlicht

VI – ZUM UMGANG MIT KRIEGSDIENSTVERWEIGERERN IN DER BUNDESWEHR

3 Behandlung nach Anerkennungsentscheidung

3.1 Unterrichtung durch das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ)

Das BAZ teilt die Anerkennung dem oder der nächsten Disziplinarvorgesetzten unverzüglich mit. Ist der anerkannte Kriegsdienstverweigerer Grundwehrdienstleistender, teilt das BAZ zugleich mit, ob eine unverzügliche Umwandlung in ein Zivildienstverhältnis erfolgen kann.

Die Soldatin oder der Soldat bleibt auch nach der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bis zur Entlassung oder bei Grundwehrdienst leistenden Soldaten bis zur möglichen Umwandlung in ein Zivildienstverhältnis zum Dienst verpflichtet.

3.2 Soldatinnen auf Zeit, Soldaten auf Zeit, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten, die Dienstleistungen nach dem Soldatengesetz erbringen

Eine als Kriegsdienstverweigerin anerkannte Berufssoldatin oder Soldatin auf Zeit oder ein als Kriegsdienstverweigerer anerkannter Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist unverzüglich gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bzw. § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Soldatengesetzes[3)] (SG) zu entlassen. Gleiches gilt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SG für ein Soldatin oder einen Soldaten, die oder der eine Dienstleistung nach Maßgabe des SG erbringt.

3.3 Soldaten, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten

Ein als Kriegsdienstverweigerer anerkannter Grundwehrdienst Leistender ist nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG)[4)] zu entlassen, sofern eine unverzügliche Umwandlung des Wehrdienstverhältnisses in ein Zivildienstverhältnis nicht möglich ist. Ein als Kriegsdienstverweigerer anerkannter freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistender ist entsprechend § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 WPflG zu entlassen. Gleiches gilt für einen Soldaten, der einen anderen Wehrdienst nach Maßgabe des WPflG leistet.

3.4 Befreiung von Dienstpflichten

Der oder die nächste Disziplinarvorgesetzte soll die Soldatin oder den Soldaten von allen Diensten befreien, die sich nach seinem oder ihrem Eindruck für diese bzw. diesen unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Anerkennung als Härte darstellen könnten. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Waffen einschließlich der hierzu gehörenden theoretischen Ausbildung. Eine Härte liegt nicht schon bei solchen Diensten vor, die aus anderen als Gewissensgründen psychische Belastungen be-deuten oder körperliche Anstrengungen mit sich bringen. Im Zweifel ist zugunsten der Soldatin oder des Soldaten zu entscheiden.

Disziplinarmaßnahmen wegen Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen (einschließlich der Ausbildung an ihnen) sind nicht mehr zu verhängen, vor der Anerkennung verhängte Disziplinarmaßnahmen wegen solcher Dienstpflichtverletzungen sind nicht mehr zu vollstrecken, über eingelegte Rechtsbehelfe gegen vor der Anerkennung verhängte Disziplinarmaßnahmen ist zu entscheiden.

3.5 Entlassung

Die Entlassung ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung des BAZ über die Anerkennung der Soldatin oder des Soldaten durch die zuständige Entlassungsdienststelle zu verfügen.

[3)] VMBl 2005 S. 81 – [4)] VMBl 2005 S. 70

VI – ZUM UMGANG MIT KRIEGSDIENSTVERWEIGERERN IN DER BUNDESWEHR

Sie ist der Soldatin oder dem Soldaten schriftlich gegen Empfangsschein oder Postzustellungsurkunde bekannt zu geben. Gleichzeitig ist dem BAZ ein Abdruck der Entlassungsverfügung zu übersenden. Dieser Abdruck ist mit dem Vermerk zu versehen: „Entlassung einer als Kriegsdienstverweigerin anerkannten Soldatin“ / „Entlassung eines als Kriegsdienstverweigerer anerkannten Soldaten“. Der Vermerk ist rot zu unterstreichen.

4 Spannungs- und Verteidigungsfall sowie Einsatz

Die genannten Regelungen gelten auch im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie im Einsatz.

II. Sonstiges

Nach § 2 Abs. 6 Satz 1 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG)[5] bestätigt das KWEA der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Eingang des Antrags und leitet ihn mit der Personalakte (Grundakte) dem BAZ zu. Nach § 2 Abs. 6 Satz 3 KDVG ist bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit den Personalakten eine Stellungnahme der oder des Disziplinarvorgesetzten und der personalbearbeitenden Stelle beizufügen. Auf Anforderung des KWEA sind die geforderten Stellungnahmen unverzüglich zu fertigen und zusammen mit der Personalakte (Grundakte) abzugeben.

In begründeten Einzelfällen kann das BAZ unmittelbar von der personalbearbeitenden Stelle die Übersendung anderer Unterlagen als der Grundakte erbitten, wenn diese Übersendung erforderlich ist, um im Einzelfall festzustellen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller eine ernsthafte Gewissensentscheidung getroffen hat. Solchen Bitten ist unverzüglich zu entsprechen.

III. Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- ZDv 14/5, B 192 und F 512,
- vom 21.Oktober 1999 – Fü S I 3 – Az 24-11-01 (VMBl S. 381)
- G 1-Hinweis 2/87, 2. Strichaufzählung.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung ist beteiligt worden.

BMVg, 10.Oktober 2003
Fü S I 1 – Az 24-11-01

[5] Verkündet im BGBl. I 2003 S. 1593 am 14. August 2003 (VMB1 S. 152)

VI – BUNDESWEHRERLASS – ERLÄUTERUNG

Dieser Erlass ist hier im Wortlaut beigefügt, damit er kopiert und den Antragstellern mitgegeben werden kann, da er in den jeweiligen Einheiten der Bundeswehr oft nicht bekannt ist.

Für die Beratungspraxis ergeben sich aus der Erfahrung der vergangenen Jahre folgende Hinweise, die sich an der Abfolge des Erlass-Textes orientieren:

Zu 1 – Behandlung bei Antragstellung
Die Aufforderung von Disziplinarvorgesetzten, den KDV-Antrag mit Begründung und Lebenslauf sofort im Geschäftszimmer zu verfassen und dort abzugeben, muss keinesfalls befolgt werden. Vielmehr muss der Antragsteller/die Antragstellerin ausdrücklich auf die Zuständigkeit des KWEA hingewiesen werden.

Zu 2.2 – Befreiung von Dienstpflichten
Diese Regelung wird der Erfahrung nach selten oder nie beachtet. Beraterinnen und Berater sollten daher die Antragsteller gezielt darüber informieren, so dass diese auch ohne befragt zu werden, einen Antrag auf Befreiung vom Waffendienst stellen können. Manchmal ist es ratsam, eine/n Seelsorger/in aus der Bundeswehr vermittelnd einzuschalten.
„Befreiung vom Waffendienst“ wird von Vorgesetzten oft lediglich als Befreiung vom Schießen ausgelegt. Reinigen, Zerlegen und Zusammenbauen von Waffen wird dann nicht dazu gezählt und weiter gefordert. Dieser unzulässigen Zumutung muss und kann erfolgreich widersprochen werden: Manchmal ist allein schon der Hinweis hilfreich, dass, wer eine Waffe zerlegen kann, diese auch unschädlich machen kann! Das hat schon manchen Kriegsdienstverweigerer zum Schmunzeln und Vorgesetzte zum Einlenken gebracht.

Zu 2.3 – Entscheidung über die Befreiung
Hier fehlt der Hinweis, dass gegen eine ablehnende Entscheidung Beschwerde beim nächst ranghöheren Disziplinarvorgesetzten eingelegt werden kann – also z.B. bei Ablehnung durch den Kompaniechef Beschwerde beim Bataillonskommandeur.

Zu 3. – Behandlung nach Anerkennungsentscheidung
Dieser Abschnitt des Erlasses bietet breiten Raum für Willkür, weil die einzelnen Bestimmungen so geschickt im Text verteilt sind, dass, wer nicht alles liest, auch zu widersprüchlichen Entscheidungen kommen kann. Um des besseren Verständnisses willen wird daher hier die Reihenfolge der Ordnungsziffern umgestellt:

Zu 3.1 – Unterrichtung durch das Bundesamt für den Zivildienst
Das BAZ teilt der Einheit seine Entscheidung in aller Regel durch Fax unverzüglich mit, der schriftliche Bescheid folgt dann auf dem Postweg. Auch die Mitteilung per Fax gilt als Anerkennung im rechtlichen Sinne und ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die unverzügliche Umwandlung in ein Zivildienstverhältnis ist nur möglich, wenn der Antragsteller bereits mit seinem KDV-Antrag dem BAZ einen Vorschlag über eine Zivildienststelle vorgelegt hat. Wenn hieraus seitens der Vorgesetzten abgeleitet wird, wer keine Umwandlung hat, könne nicht entlassen werden, verstößt das gegen den Erlass. Denn der sagt unter

3.5 – „Die Entlassung ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung des BAZ ... zu verfügen.“ Unverzüglich bedeutet ohne weiteren Aufschub – allenfalls Auskleidung und Entlassungsuntersuchung geben Anlass zu einer Verzögerung von maximal bis zu 3 Tagen. Hier hat es sich immer wieder als hilfreich erwiesen, eine Kopie des Erlasses an die Truppe zu faxen oder dorthin einen Link zu mailen.

VI – BUNDESWEHRERLASS – ERLÄUTERUNG

Zu 3.2 und 3.3 ist damit das Wesentliche bereits gesagt. Über die abweichenden Regelungen für Berufs- und Zeitsoldaten wurde an anderer Stelle schon informiert.

Unabhängig vom Erlass sollte in der Beratung die Lebensplanung der jungen Männer besprochen werden. Hier kann es sinnvoll sein, durch rechtzeitige Suche nach einem Zivildienstplatz eine Umwandlung vom Wehrdienst- in ein Zivildienstverhältnis anzustreben und damit unnötige Wartezeiten zu vermeiden. Tut man dies nicht, wird erst durch die BW entlassen und dann durch das BAZ wieder einberufen, was schon einmal 3 Monate und länger dauern kann – eine Zeit, die oft nur schwer zu überbrücken ist.
Andererseits ist es angebracht, auch auf die Restdienstzeit inklusiv Resturlaub zu achten. Unter Umständen kommt es gar nicht mehr zu einer Einberufung in den Zivildienst, weil die verbleibende Zeit so gering ist, dass sich keine Dienststelle findet.

Ein besonderes Problem ist der Umgang mit **totalen Kriegsdienstverweigerern (totale KDVer)** in der Bundeswehr. Soweit totale KDVer - nach Verweigerung der Erfassung und Musterung, die auch behördlich per Aktenlage festgestellt werden können - auch das Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer boykottiert haben, können sie der Bundeswehr (ggfl. durch Einsatz der ‚Feldjäger') zwangsweise zugeführt werden. Ohne staatliche Anerkennung werden sie bei der Bundeswehr als ‚normale Wehrpflichtige' angesehen. Die Bekanntgabe der Weigerung, den militärischen Anweisungen und Befehlen zu folgen und das ‚Bekenntnis' zur totalen Kriegsdienstverweigerung sind für Dienstvorgesetzte eine Herausforderung, die zu disziplinarischen Konsequenzen führt:
Wegen Befehlsverweigerung oder Pflichtverletzung darf der Disziplinarvorgesetzte bis zu 21 Tage Diziplinararrest verhängen. Arrestzellen und Bewachungspersonal sind in Kasernen üblicherweise vorhanden. Diese Zeitspanne (3 x 7 Tage) wird als Möglichkeit zur eigenen „Überprüfung" der Gewissensentscheidung angesehen, gleichzeitig ist sie aber auch eine Gelegenheit, die Ernsthaftigkeit des Anliegens nach „außen" zu vermitteln und darzustellen. Freilich hat die Disziplinarstrafe auch eine abschreckende Funktion, mit der andere von einem solchen Verhalten abgehalten werden sollen. Arreststrafen sind nach Zustimmung des zuständigen Truppendienstgerichts sofort vollstreckbar; Beschwerden dagegen sind möglich, aber erfolglos und ohne aufschiebende Wirkung. Obwohl die Wehrdisziplinarordnung (WDO, § 16, 2) eine maximale Arreststrafe von 21 Tagen vorsieht und § 18, 1 WDO eine mehrfache Ahndung *verbietet* und eine einheitliche Ahndung *gebietet*, sieht der entsprechende Erlass der Bundeswehr immer noch vor, dass die Entlassung eines totalen KDVers erst dann in Betracht gezogen werden soll, wenn die disziplinarischen Möglichkeiten erschöpft worden sind oder der Dienstvorgesetzte nach der Vollstreckung von „mindestens" zwei Disziplinararresten á 21 Tagen zu der „sicheren Überzeugung kommt, dass nach dem bisherigen Verhalten des Soldaten und nach seinem Persönlichkeitsbild eine Änderung der ablehnenden Haltung gegenüber seiner Dienstpflicht nicht zu erwarten ist." In allen Fällen kann kirchlicher Beistand hilfreich und nützlich sein - nicht nur um die Fragwürdigkeit dieser Praxis im Hinblick auf das Menschenrecht der Gewissensfreiheit zu betonen und Fragen der Rechtsstaatlichkeit aufzuwerfen, sondern vor allem, um dem Betroffenen Mut zu machen, ihn zu begleiten, Kontakte ins zivile Leben zu vermitteln u.a.m. Erst wenn später die sich im weiteren Verfahren (Truppendienstgericht/ziviles Gericht) ergebende „gerichtliche Anerkenntnis" der getroffenen Gewissensentscheidung vorliegt, wird - inzwischen - von einer erneuten Einberufung des „Wehrpflichtigen" abgesehen. Er muss für seine Gewissensentscheidung eine Strafe (i.d.R. 3-6 Monate Haft, eine entsprechende Geldstrafe oder eine Bewährungsauflage (z.B. 300 Stunden soziale Arbeit)) in Kauf nehmen.

VI a & VI b – BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

VI a – Beschwerdemöglichkeiten
Bei Beschwerden ist strikt zu unterscheiden, ob es sich um eine Beschwerde im Vorverfahren (also z.B. Musterung und Einberufung betreffend) handelt oder ob es um die Beschwerde einer Soldatin/eines Soldaten im Dienst bei der Bundeswehr gegen empfundenes Unrecht geht.
Widerspruch, Klage und Beschwerde gegen Musterungs- und/oder Einberufungsbescheide sind Angelegenheiten des Verwaltungsrechts, die auf dem Rechtsweg mit den zuständigen Behörden (Kreiswehrersatzamt, Verwaltungsgericht und ggf. weitere Instanzen) zu klären sind.
Wegen der mitunter komplizierten Rechtslage in Fragen der Musterung oder der Einberufung empfiehlt sich in jedem Fall die Kotaktaufnahme mit einer erfahrenen Beraterin bzw. einem erfahrenen (kirchlichen) Berater. Mit ihr oder mit ihm zusammen kann überlegt werden, ob eine kostenpflichtige rechtsanwaltliche Vertretung notwendig oder geboten ist.
In manchen Fällen, z.B. bei empfundener krasser Ungerechtigkeit in Fragen der Einberufung, der Zurück- oder Freistellung vom Militär- und/oder Zivildienst kann es hilfreich und nützlich sein, die oder den regional zuständigen Bundestagsabgeordneten zu informieren und um Mithilfe zur Klärung der Angelegenheit zu bitten. Deren Anschriften sind bekannt oder in der Regel rasch ermittelbar.

VI b – Beschwerden einer Soldatin oder eines Soldaten gegen empfundenes Unrecht werden nach der **Wehrbeschwerdeordnung (WBO)** geregelt. § 1 Beschwerderecht besagt, dass eine Soldatin/ein Soldat sich beschweren kann, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt worden zu sein. Eine Beschwerde kann sich auch darauf stützen, dass auf einen Antrag innerhalb eines Monats kein Bescheid erteilt worden ist. Das BVerwG ‚definiert' als Inhalt einer Beschwerde „einen unmittelbaren Eingriff in die Rechte der Soldatin/des Soldaten, der auf einer truppendienstlichen Maßnahme oder Unterlassung beruht." (BVerwG 2004, 1 WB 51.03; Buchholz 450.01 § 17 WBO, Nr. 63)
Gegen dienstliche Beurteilungen kann keine Beschwerde eingelegt werden. Auch gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.
Zu Frist und Form einer Beschwerde ist zu beachten, dass die Beschwerde frühestens nach Ablauf einer Nacht eingelegt werden darf und binnen zwei Wochen eingelegt worden sein muss, nachdem der Beschwerdeführer von dem Anlass der Beschwerde Kenntnis erhalten hat.
Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Aufnehmende unterschreiben muss und der Beschwerdeführer unterschreiben soll. Von der Niederschrift ist dem Beschwerdeführer auf Verlangen eine Abschrift auszuhändigen.
Das Beschwerderecht von >Vertrauenspersonen< ist im Soldatenbeteiligungsgesetz gesondert geregelt.

Davon unabhängig ist der **Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages** für die Einhaltung der Grundrechte in der Bundeswehr zuständig. Als gesetzliches Hilfsorgan zur Kontrolle der Bundeswehr durch den Deutschen Bundestag muss er tätig werden, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.
Jede Soldatin und jeder Soldat hat - nach § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes - das Recht, „sich einzeln und ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden." Der Soldatin/dem Soldaten darf aus der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten keinerlei Nachteil entstehen.

Die Wahrnehmung des Grundrechts der Kriegsdienstverweigerung ist in Deutschland weithin freiheitlich geregelt und darf auch durch vermeintliche oder tatsächliche Interessen der Bundeswehr nicht eingeschränkt werden. Deshalb kann eine Eingabe helfen, den bundeswehrinternen Dienstweg zu beschleunigen und/oder eine anstehende erbetene Entscheidung (z.B. zur Befreiung vom Waffendienst, zur Entlassung aus der Bundeswehr oder zur Umwandlung des Dienstverhältnisses eines anerkannten KDVers) rasch(er) herbeizuführen. Manchmal genügt schon der Hinweis darauf, dass eine Eingabe beabsichtigt ist, dies zu erreichen.

Kontaktdaten: **Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages**, Platz der Republik 1,
11011 Berlin, Tel.: 030 22738100; Fax: 030 22738283; wehrbeauftragter@bundestag.de

VI c – BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

VI c – Hinweise zur situativen, selektiven KDV: Kurzdarstellung der Rechtslage und der (Begründungs-) Anforderungen an die Gewissensentscheidung einer Soldatin / eines Soldaten

Merksatz: *Gewissensfreiheit hat Vorrang vor soldatischer Pflicht zum Gehorsam – Mitdenken und Abwägen von Handlungsfolgen v o r jeder Ausführung von Befehlen!*

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 21. Juni 2005 einen Soldaten der Bundeswehr freigesprochen, der im März 2003 aus Gewissensgründen seine mögliche Unterstützung und Beteiligung am völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der USA und Großbritanniens gegen den Irak verweigerte. Er war dafür zunächst vom Truppendienstgericht bestraft worden.
Das höchstrichterliche, unanfechtbare Urteil stellt klar, dass eine Soldatin oder ein Soldat (nach § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 Soldatengesetz) einerseits zwar zur „gewissenhaften" Ausführung von Befehlen verpflichtet ist, andererseits aber zugleich ein „mitdenkender Gehorsam" gefordert wird, der die Folgen der Befehlsausführung bedenkt.
Gehorsam muss insbesondere die Schranken des geltenden Rechts und die ethischen „Grenzmarken" des eigenen Gewissens reflektieren. Ein bedingungsloser Gehorsam wird - unter Hinweis auf den „Massenschlaf des Gewissens" in der Wehrmacht - vom BVerwG strikt abgelehnt.
Bezogen auf die Situation, in der der Soldat seinen Befehl rechtmäßig verweigert hat, stellt das BVerwG fest, dass der am 20. März 2003 von den USA und Großbritannien begonnene Krieg gegen den Irak das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht verletzt. Zudem stellt die Zulassung der Entsendung von Truppen, des Transports von Waffen und militärischen Versorgungsgütern von deutschem Boden aus nicht nur eine Unterlassung deutscher Kontrollbefugnis nach dem NATO-Truppenstatut und dessen Zusatzabkommen dar, sondern diese Unterlassung kollidiert auch mit den grundgesetzlichen Bestimmungen nach Art. 25, 26 GG und dem sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag von 1990: Danach dürfen vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland keine völkerrechtswidrigen Kriegshandlungen erfolgen oder unterstützt werden und die Bundesrepublik hat sich völkerrechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, „dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird".

Das Urteil schützt die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Absatz 1 Grundgesetz und setzt damit deutliche freiheitliche und friedensethische Maßstäbe. Es stärkt die individuelle Verantwortlichkeit von Soldatinnen und Soldaten, die im Hören auf ihr Gewissen Bedenken gegen die Ausführung eines Befehls haben und erlaubt es ihnen, einen Einsatzbefehl zu verweigern. Das ist als ausdrückliche rechtliche Würdigung von situativer (= partieller, selektiver) Kriegsdienstverweigerung zu verstehen, die von der herrschenden Rechtsprechung zu Artikel 4 Absatz 3 GG bisher ausgeschlossen worden ist. Die rechtliche Anerkennung situativer Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Abs. 1 GG hat die Evangelische Kirche in Deutschland bereits mit ihrem Ratschlag „Kirche und Kriegsdienstverweigerung" (1955) erbeten und seitdem aus gegebenem Anlass oft angemahnt.

Das Urteil hebt hervor, dass die Bedenken und die Berufung auf das Gewissen den Kriterien >Ernsthaftigkeit<, >Tiefe< und >Unabdingbarkeit des ethisch Gebotenen< genügen müssen, sowie im Einklang mit den >Äußerungen< und dem >Verhalten< der Person stehen. Mit diesen fünf Kriterien sind nachvollziehbare Begründungsanforderungen genannt, die jeweils im Einzelfall zu bewerten sind.

Im Zweifel ist stets zugunsten des persönlichen Gewaltverzichts zu entscheiden und eine Lösung „praktischer Konkordanz" herbeizuführen, die in einvernehmlicher anderweitiger Verwendung, Versetzung oder anderen Angeboten des Dienstgebers bestehen kann. Nur durch eine solche Regelung kann dem Konzept der Inneren Führung entsprochen werden, die auf gewissensgeleiteter Individualität der Bürgerin und des Bürgers in Uniform, deren / dessen mitdenkendem Gehorsam und konflikt- und friedensfähiger Mitmenschlichkeit basiert.

VI d – DOKUMENTE ZUR ERMUTIGUNG

VI d – Vereinbarungen und Entschließungen, die Soldatinnen und Soldaten ermutigen können, ihre „individuelle Verantwortung“ wahrzunehmen, in chronologischer Abfolge.

Die gesetzliche Verpflichtung nach § 11, Absatz 2 des Soldatengesetzes, bestimmte Befehle nicht zu befolgen, ist bei den Auszügen aus Gesetzestexten im Wortlaut dokumentiert. (S. 26)

1. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) 1994 in Budapest Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit*

Die Annahme dieses - 10 Punkte umfassenden - Verhaltenskodex erfolgte zur Stärkung der Sicherheitskooperation, zur Förderung von Normen für ein verantwortungsvolles und auf Zusammenarbeit begründetes Verhalten im Sicherheitsbereich, sowie zur Bekräftigung der gemeinsamen Leitprinzipien und Werte. „Die Teilnehmerstaaten werden ...gewährleisten, dass die Verpflichtungen aus diesem Kodex in ihre einschlägigen innerstaatlichen Dokumente und Verfahren und gegebenenfalls in ihre Rechtsdokumente Eingang finden. Der Wortlaut des Kodex wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht und von diesem verbreitet und in *größtmöglichem Umfang bekannt gemacht.*“ (Hervorhebung: EAK)

Zitiert wird hier Punkt VII des Kodex betreffend die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dem Hinweis auf die Einführung von Freistellungen vom Militärdienst oder Alternativen dazu (Ziffer 28) und den Aussagen zur individuellen Verantwortlichkeit von Militärangehörigen (Ziffer 30, 31)

VII ...

27. „Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, dass die Rekrutierung oder Einberufung von Personal für seine militärischen, paramilitärischen und Sicherheitskräfte mit seinen rechtlich und politisch bindenden Verpflichtungen hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist.

28. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren Gesetzen oder anderen einschlägigen Dokumenten die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Streitkräfte festhalten. Sie werden die Einführung von Freistellungen vom Militärdienst oder Alternativen dazu in Erwägung ziehen.

29. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren jeweiligen Ländern das humanitäre Kriegsvölkerrecht in breitem Umfang zugänglich machen. Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen werden in ihren militärischen Schulungsprogrammen und Vorschriften der innerstaatlichen Praxis entsprechend Niederschlag finden.

30. Jeder Teilnehmerstaat wird die Angehörigen seiner Streitkräfte mit dem Humanitären Völkerrecht und den geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen für bewaffnete Konflikte vertraut machen und gewährleisten, dass sich die *Angehörigen der Streitkräfte* der Tatsache bewusst sind, dass sie nach dem innerstaatlichen und dem Völkerrecht *für ihre Handlungen individuell verantwortlich* sind.

31. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Angehörigen der Streitkräfte diese im Einklang mit dem einschlägigen innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ausüben und dass ihnen bewusst gemacht wird, dass sie nach diesem Recht für die unrechtmäßige Ausübung ihrer Befehlsgewalt individuell zur Verantwortung gezogen werden können und dass Befehle, die gegen das innerstaatliche Recht und das Völkerrecht verstoßen, nicht erteilt werden. *Die Verantwortung der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung.*

32. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, dass die Angehörigen der militärischen und paramilitärischen Kräfte sowie der Sicherheitskräfte in der Lage sind, im Einklang mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen und den dienstlichen Erfordernissen in den Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kommen und diese auszuüben, wie sie in den KSZE/OSZE-Dokumenten und im Völkerrecht zum Ausdruck kommen.

33. Jeder Teilnehmerstaat wird für angemessene rechtliche und administrative Verfahren Sorge tragen, um die Rechte aller Angehörigen seiner Streitkräfte zu schützen.

VI d – DOKUMENTE ZUR ERMUTIGUNG

34. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, dass seine Streitkräfte in Friedens- und Kriegszeiten so geführt, besetzt, ausgebildet und ausgerüstet werden, dass sie mit den Bestimmungen des Völkerrechts und dessen einschlägigen Verpflichtungen in Bezug auf den Einsatz der Streitkräfte in bewaffneten Konflikten im Einklang stehen, einschließlich der Haager Konventionen von 1907 und 1954, der Genfer Konventionen von 1949 und der diesbezüglichen Zusatzprotokolle von 1977 beziehungsweise der Konvention von 1980 über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen.

35. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin dem Völkerrecht, soweit es den Einsatz der Streitkräfte - auch in bewaffneten Konflikten - betrifft, sowie den einschlägigen Verpflichtungen aus diesem Kodex entsprechen."

*Quelle: Auswärtiges Amt, Von der KSZE zur OSZE, Bonn 1998, S. 265 f.

---

2) Aus der Entschließung des Europarats 1518/2001 zur Ausübung des Rechts auf Militärdienstverweigerung in den Mitgliedsstaaten des Europarats, Doc. 8809 vom 21.05.2001*

Zusammenfassende Vorbemerkung:

„Obwohl immer mehr Staaten in Europa das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkennen, unterscheidet sich die aktuelle Situation betreffs der Ausübung dieses Rechts sehr von Land zu Land. Das Recht auf einen alternativen Ersatzdienst wird nicht überall anerkannt und wenn, dann wird es manchmal als Zwang angesehen. Information darüber, wie man den Status des Kriegsdienstverweigerers erhält, ist für interessierte Parteien nicht ausreichend erreichbar. **Dauerhaft der Armee Angehörige sollen unter bestimmten Umständen auch den Status des Kriegsdienstverweigerers beantragen können**. Aus all diesen Gründen empfiehlt die Versammlung, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in die Europäische Konvention für Menschenrechte aufgenommen wird, am Abend des fünfzigsten Jahrestages ihrer Unterzeichnung und dass die Staaten die notwendigen Schritte unternehmen, die Achtung vor diesem Recht zu sichern." (Hervorhbg. EAK)

Diese Empfehlung des Europarates bekräftigt dessen vorangegangenen Entschließungen zum Recht der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und weist auf den Charakter dieses Menschenrechts als Bestandteil der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hin, die von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt allen Mitgliedsstaaten des Europarates, für eine freiheitliche Gestaltung des Rechts der Militärdienstverweigerung gesetzlich zu verankern, dass:

- die Verweigerung jederzeit, d.h. vor, während und nach der Einberufung oder Ableistung des Militärdienstes, wahrgenommen werden kann,
- auch Zeit- und Berufssoldatinnen und –soldaten das Recht wahrnehmen können,
- alle Betroffenen über ihr Recht auf Verweigerung zu informieren sind und
- ein echter Zivildienst klar ziviler Natur einzurichten ist, der weder abschrecken noch Strafcharakter haben darf.

Außerdem wird empfohlen, das Recht auf Militärdienstverweigerung in ein Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention aufzunehmen.

Zu dieser Entschließung des Europarates gab der Berichterstatter die folgende Stellungnahme ab, die Bestandteil des Dokumentes ist.

*Quelle: http://assembly.coe.int/Documents/AdoptedText/ta01/EREC1518.htm (englisch), Übersetzung ins Deutsche unter: www.eak-online.de; Button: >Kriegsdienst verweigern<, Rubrik >Menschenrecht KDV<, Spalte >Europarat<

VI d – DOKUMENTE ZUR ERMUTIGUNG

Aus der Stellungnahme des Berichterstatters, Dick Marty, Schweiz (sog. Marty-Report) zu »spezifischen Fällen« der Verweigerung von Soldatinnen und Soldaten

40. „In vielen Ländern hängt die Anerkennung (oder die Ablehnung) von Anträgen auf Befreiung vom verpflichtenden bewaffneten Militärdienst davon ab, wann der Antrag gestellt wurde. In den meisten Fällen haben Anträge, die von bereits dienenden Antragstellern eingereicht werden, keinen Anerkennungseffekt. Tatsächlich stellen einige Länder heraus, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht während des Militärdienstes ausgeübt werden kann und einige dehnen diese Einschränkung sogar auf eine bestimmte Zeit nach der Beendigung des Grundwehrdienstes aus. Diese Länder glauben, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung während dieses Zeitraums eingeschränkt werden sollte, um eine Störung der Streitkräfte zu vermeiden. In der großen Mehrheit der Länder wird Einberufenen nicht erlaubt, ihre Einstellung zum Gebrauch von Waffen zu ändern, während sie ihren Militärdienst ableisten. Diese Politik stellt nicht die Tatsache in Rechnung, dass Gewissenskonflikte jederzeit auftreten können und dass Leute wahrscheinlich eher Gewissensbedenken gegen den Gebrauch von Waffen entwickeln, wenn sie sie tatsächlich gebrauchen, als vorher.

41. Die Möglichkeit, Kriegsdienstverweigerung jederzeit auszuüben, auch nach dem Beginn des Militärdienstes, muss garantiert werden, wie es z. B. in Frankreich schon ist. Dem Beispiel Sloweniens folgend, sollte diese Möglichkeit auch auf Berufssoldaten ausgedehnt werden.

42. Sehr wenige Länder erkennen das Recht auf Kriegsdienstverweigerung von regulär Dienstleistenden an. Die Tschechische Republik, Lettland und Slowenien sind die einzigen Ausnahmen. In anderen Ländern ist die einzige Möglichkeit für regulär Dienstleistende, ihren Dienstvertrag zu kündigen.

43. Berufssoldaten der Streitkräfte sollten das Recht haben, den Status als Kriegsdienstverweigerer beantragen zu können.

44. Die Schlussfrage des Fragebogens, der an die parlamentarischen Gremien gesandt wurde, erbat, Informationen über den freiwilligen Militärdienst von Frauen bereitzustellen. Dieser wird immer noch in zu wenigen Ländern akzeptiert (Österreich, Estland, Griechenland, Norwegen, Russland, Schweden und der Schweiz). In Estland wird er bald abgeschafft. In Italien ist eine Gesetzesvorlage, die ihn einführen will, auf dem Weg, verabschiedet zu werden. Gleichheit erfordert, dass Frauen erlaubt ist, freiwillig Militärdienst zu leisten und, falls nötig, in der Lage sind, den Status als Kriegsdienstverweigerer während ihres Militärdienstes zu beantragen.

E. Schlussfolgerungen

45. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist quantitativ und qualitativ gestärkt worden. Quantitativ erkennen es nun viele europäische Staaten an, obwohl drei südöstliche europäische Länder – Türkei, Albanien und „Die frühere jugoslawische Republik Mazedonien“ – es nicht tun. Die meisten Staaten, die das Recht anerkannt haben, haben auch Alternativdienst eingeführt, um den Militärdienst zu ersetzen (obwohl Zypern und Russland keine Gesetze haben, die echten Zivildienst einrichten). Qualitativ wurden viele bestehende Gesetze verbessert im Blick auf die Prüfung der Anträge von Verweigerern, die Dauer und die Bedingungen des Zivildienstes, die Rechte der Verweigerer und die Gerichte, die sich mit ihnen befassen. Diese Entwicklungen können als den neuen Erfordernissen des internationalen Rechts gemäß eingestuft werden. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung bewegt sich solchermaßen auf volle Anerkennung zu.

VI d – DOKUMENTE ZUR ERMUTIGUNG

46. Die aktuelle Lage in Bezug auf das Recht der Kriegsdienstverweigerung unterscheidet sich stark in Europa. Ursprünglich wurde Kriegsdienstverweigerung motiviert durch religiöse, philosophische oder politische Überzeugungen; heute jedoch sind zunehmend problematische Bedingungen beim Militärdienst und auch wirtschaftliche oder soziale Faktoren dafür ausschlaggebend. Viele Länder, deren Verteidigungsbedürfnisse und Militärbudgets abgenommen haben, sind weniger strikt bei der Rekrutierung von Einberufenen und diejenigen, die sich das leisten können, haben alternativen Zivildienst eingeführt. In einigen Ländern, wie Frankreich, erfüllt der nationale Dienst nicht mehr seine ursprüngliche Funktion, soziale Barrieren abzubauen. Die Existenz verschiedener Formen von Zivildienst, die gut ausgebildete Verweigerer auf der Suche nach nützlicher Erfahrung anziehen, die sie später in anderen Kontexten einsetzen können, führt zu Diskriminierung zwischen dieser Gruppe und gewöhnlichen Einberufenen. Diese neuen Umstände lassen neue Formen von Ungleichheit zwischen europäischen Ländern entstehen.

47. Vor diesem Hintergrund könnten Länder, die religiöse und andere Verweigerer von allen militärischen Pflichten nicht befreien, auf Kriegsdienstverweigerung antworten, indem sie einen echten alternativen Zivildienst einführen, der jungen Leuten, die der Gemeinschaft dienen wollen, erlaubt, an sozialen, politischen oder kulturellen Projekten zu arbeiten. Es ist lebenswichtig, dass diese verschiedenen Formen des Zivildienstes nicht schwierigere Aufgaben enthalten als die, die von gewöhnlichen Einberufenen erwartet werden oder die von anderen Leuten abgelehnt werden und dass Verweigerer nicht als billige Arbeitskraft den Arbeitslosen Arbeitsplätze wegnehmen. Deshalb sollte Zivildienst nicht in Einrichtungen abgeleistet werden, die für den Staat arbeiten, sondern in öffentlichen Organen, internationalen Organisationen oder bei Nichtregierungsorganisationen.

48. Die Parlamentarische Versammlung und das Ministerkomitee müssen eng darin zusammenarbeiten, vorhandene Bemühungen zu verfolgen und zu fördern, die die Achtung vor dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung sichern, das Recht auf echten alternativen Dienst und das Recht von Frauen, freiwillig Militärdienst zu leisten. Andere Dinge, die erreicht werden sollen, schließen ein:

- das Recht für alle zum Dienst in den Streitkräften Einberufenen, Information über den Status als Kriegsdienstverweigerer zu erhalten und die Mittel, ihn zu sichern
- das Recht, zu jeder Zeit als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden, vor, während oder nach der Einberufung oder der Ableistung des Militärdienstes
- das Recht, alternativen Dienst einer klar zivilen Natur und einer Länge, die nicht die des Militärdienstes überschreitet, zu leisten
- Staaten sollten Alternativdienst nicht als Abschreckungsmittel oder als Strafe ins Auge fassen
- Aufnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung in die Europäische Konvention für Menschenrechte durch ein Zusatzprotokoll, das Artikel 9 und 4.3b ändert."

Kommentar und Weiterführung:

3) Die vorstehend dokumentierte Empfehlung der parlamentarischen Versammlung des Europarates wurde im Mai 2001 in Istanbul (!) - mit nur einer Gegenstimme beschlossen. Sie ist bis heute ein grundlegender Impuls für die weiteren Beratungen.
So hat im April 2006 die Parlamentarische Versammlung des Europarates anlässlich der Verabschiedung der Empfehlung „Menschenrechte für Mitglieder der Streitkräfte" die Mitgliedsstaaten erneut aufgerufen „in die

VI d – DOKUMENTE ZUR ERMUTIGUNG

nationale Gesetzgebung das Recht aufzunehmen, zu jeder Zeit, d.h. vor, während oder nach dem Militärdienst als Militärdienstverweigerer anerkannt zu werden, und das Recht zur Anerkennung als Militärdienstverweigerer auch für Berufssoldaten vorzusehen."

4) Die Denkschrift „Aus Gottes Frieden leben - für gerechten Frieden sorgen" der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) unterstreicht 2007 im Abschnitt >Die Gewissen schützen und beraten< unter den Randnummern 64 und 65 die ethischen Anforderungen für Angehörige von Streitkräften wie folgt:
„Auch von allen, die bereit sind, sich an der Ausübung von Waffengewalt zu beteiligen, ist ein hohes Maß an ethischem Verantwortungsbewusstsein gefordert. Sie werden ihre Entscheidung von vornherein nur verantworten können mit dem Ziel, menschliches Leben zu schützen und internationales Recht zu wahren. Gleichzeitig sollten sie sich immer dessen bewusst bleiben und von denen, die für Gewaltfreiheit eintreten, daran erinnern lassen, dass die Möglichkeiten militärischer Mittel begrenzt sind, dass ihr Einsatz ohnehin nur als äußerstes Mittel in Frage kommt, und dass mit Waffengewalt Friede unter bestimmten Umständen vielleicht gesichert, aber nicht geschaffen werden kann. Militärdienst ist eine staatsbürgerliche Pflicht, die dem Menschenrecht auf Gewissensfreiheit nicht gleichrangig ist." (Rn 64) „In Übereinstimmung mit dem OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit vom Dezember 1994 ist den Angehörigen der Streitkräfte durch Ausbildung und Führung auch weiterhin mit Nachdruck bewusst zu machen, dass sie verfassungs- und völkerrechtlich für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind und die Verantwortung der Vorgesetzten die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung entbindet. Allen Soldaten steht unabhängig von ihrem Dienstgrad ein durch Artikel 4 Absatz 1 GG grundrechtlich geschütztes Befehlsverweigerungsrecht zu, das nicht gegen die von den Streitkräften definierten Anforderungen abgewogen werden darf…Befehlsbefugnis und Gehorsamspflicht sind durch das Soldatengesetz eindeutig begrenzt. Die Beteiligung der Bundeswehr an Auslandseinsätzen und ihre Transformation für Aufgaben >internationaler Konfliktverhütung und Krisenbewältigung< machen es erforderlich, den Grundsätzen der Inneren Führung auch weiterhin hohes Gewicht zu geben." (Rn 65, mit Hinweis auf das Urteil BVerwG vom 21.06.2005, vgl. unter VI c – S. 18 dieser Veröffentlichung.)

5) Das 2008 vorgelegte „Handbuch für Menschenrechte und grundlegende Freiheiten" der OSZE[1] widmet der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein ganzes Kapitel (Kapitel 10, 12 Seiten) und geht dabei insbesondere auch auf die Thematik der „selektiven" bzw. „situativen" Militärdienstverweigerung ein. Die diesbezügliche Umfrage des OSZE - Menschenrechtsbüros haben 35 Mitgliedsstaaten beantwortet, von denen 15 - darunter Deutschland, Kanada, Russland - die rechtliche Anerkennung selektiver Militärdienstverweigerung bestätigt haben. 6 Staaten - darunter USA, Finnland und Kroatien - räumen dieses Recht nicht ein. Etliche Staaten - darunter Großbritannien, Ukraine, Bosnien-Herzegowina - beantworteten die Anfrage nicht. In Anbetracht der Problematik des Rechts auf selektive Militärdienstverweigerung, das Fragen nach der Einsatzfähigkeit einer Soldatin oder eines Soldaten aufwirft und oft dem Verdacht politischen Missbrauchs ausgesetzt ist, sowie der vom OSZE-Büro ermittelten unterschiedlichen Zuständigkeiten bei der Entscheidung über die Anerkennung (Militär, zivile Gerichte oder Kommissionen, z.T. mit Beteiligung der Armee) in den verschiedenen Staaten, die dieses Recht anerkennen, weist das OSZE - Handbuch auf die einschlägigen Empfehlungen der Entschließungen der UNO-Menschenrechtskommission (1998/77) und des Europarates (2001/1518) hin: Es gilt unabhängige und unparteiische Gremien einzurichten, die ein faires Verfahren zur Entscheidung über die Anerkennung dieses Freiheitsrechtes garantieren und im Falle der Ablehnung einen weiteren Rechtsweg eröffnen, der ebenfalls unabhängig vom Militär und von der Militärverwaltung ist.

Festzuhalten bleibt, gerade auch für die KDV- Beratungspraxis: Die Bedeutung dieses Themas, das infolge seiner Brisanz und politischen Unerwünschtheit oft heruntergespielt oder jeweils zu einem mehr oder weniger bemerkenswerten Einzelfall erklärt wird, dem durch Zuweisung anderer Aufgaben oder Versetzung (lt. BverwG >praktische Konkordanz<) abgeholfen werden kann, für die Ausgestaltung des (Humanitären Völker-) Rechts sollte wach gehalten werden und stets im Blick sein. Fortschreitende Zivilisierung und Vermehrung der Möglichkeiten freier Gewissensentscheidung bedingen einander. Gilt es doch, überall auf Abschaffung des Zwangs zum Militärdienst hinzuwirken und insbesondere dafür einzutreten, dass heute und in Zukunft niemand mehr zum Kriegsdienst gezwungen werden darf. Schon dadurch können die politischen Rahmenbedingungen verbessert werden, staatliche Rüstungs- und Militärpolitik in Frage zu stellen und stattdessen Institutionen für zivile Konfliktbearbeitung auf- und auszubauen.

1 OSZE/ODIHR, Handbook on Human Rights and Fundamental Freedoms of Armed Forces Personnel, Warsaw, Poland, 2008, 256 pages. Website: http://www.osce.org/item/30553.html

VII – GESETZESAUSZÜGE

Aus dem >Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland<

Artikel 4 Gedanken-, Glaubens- und Gewissensfreiheit –
(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Aus dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG)

§ 1 – Grundsatz (1) Wer aus Gewissensgründen unter Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt.
(2) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes zu leisten.

§ 2 – Antrag (1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entscheidet das Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) auf Antrag.
(2) Der Antrag ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen. Er muss die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf und eine persönliche ausführliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung sind dem Antrag beizufügen oder innerhalb eines Monats dem Bundesamt einzureichen.
(3) Schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zur Person und zum Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers können dem Antrag beigefügt oder beim Bundesamt eingereicht werden. Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über die Antragstellerin oder den Antragsteller bereit sind.
(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden. Einer Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht.
(5) Abweichend von Absatz 4 kann ein Wehrpflichtiger den Antrag frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres stellen, wenn er
1. einen Antrag auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes, dem seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat, oder
2. a) den Entwurf einer Verpflichtung nach § 14c Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,
2. b) die Erklärung seiner gesetzlichen Vertreterin oder seines gesetzlichen Vertreters, einer solchen Verpflichtung zuzustimmen, und
2. c) die Erklärung des Trägers nach § 14c Abs. 3 des Zivildienstgesetzes, eine solche Verpflichtung mit dem Antragsteller nach dessen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abschließen zu wollen, beifügt. Wer einen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden.
(6) Das Kreiswehrersatzamt bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Eingang des Antrags und leitet ihn mit der Personalakte (Grundakte) dem Bundesamt zu. Die Zuleitung erfolgt unverzüglich, bei ungedienten Wehrpflichtigen sobald der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist den Personalakten eine Stellungnahme der oder des Disziplinarvorgesetzten und der personalbearbeitenden Stelle beizufügen.

VII – GESETZESAUSZÜGE

Aus dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG)

§ 3 – Folgen des Antrags

(1) Die Antragstellung nach § 2 hindert nicht die Erfassung und befreit einen Wehrpflichtigen nicht von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen.
(2) Ab Antragstellung ist eine Einberufung zum Grundwehrdienst erst zulässig, wenn der Antrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen worden ist. Der Antrag hindert die Heranziehung zum Grundwehrdienst nicht, wenn der Wehrpflichtige vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bereits einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, dass er als Er satz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann. Satz 2 gilt auch für den Fall, dass ein früherer Antrag des Antragstellers unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.

§ 4 – Vorangige Entscheidung

Beantragt eine Soldatin oder ein Soldat die Anerkennung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist über diesen Antrag vorrangig zu entscheiden. Das Gleiche gilt für einen ungedienten Wehrpflichtigen, der zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, dass er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, sowie für Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung oder Wehrübung einberufen worden sind.

§ 5 – Anerkennung

Die Antragstellerin ist als Kriegsdienstverweigerin und der Antragsteller ist als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn
1. der Antrag vollständig ist (§ 2 Abs. 2),
2. die dargelegten Beweggründe das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen geeignet sind und
3. das tatsächliche Gesamtvorbringen und die dem Bundesamt bekannten sonstigen Tatsachen keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers begründen oder die Zweifel aufgrund einer Anhörung nach § 6 nicht mehr bestehen.

...

§ 8 – Vertretung bei der Anhörung

Zur unentgeltlichen Vertretung der Antragstellerin oder des Antragstellers bei einer Anhörung sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 9 – Widerspruchsverfahren

(1) Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
(2) Außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann auch die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter im Widerspruchsverfahren selbstständig Anträge stellen und Rechtsbehelfe einlegen.
(3) § 8 gilt für das Widerspruchsverfahren entsprechend.

...

§ 11 – Spannungs und Verteidigungsfall Bereitschaftsdienst

(1) Im Spannungsfall (Artikel 80a des Grundgesetzes) und im Verteidigungsfall (Artikel 115a des Grundgesetzes)
1. ist § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht anzuwenden,
2. kann die Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 auf zwei Wochen verkürzt werden und
3. ist der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Bundesamtes innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntgabe zu erheben.
(2) Absatz 1 ist auf Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind (§ 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes), entsprechend anzuwenden.

VII – GESETZESAUSZÜGE

Aus dem Soldatengesetz (SG):

§ 11 – Gehorsam

(1) Der Soldat muss seinen Vorgesetzten gehorchen. Er hat ihre Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und unverzüglich auszuführen. Ungehorsam liegt nicht vor, wenn ein Befehl nicht befolgt wird, der die Menschenwürde verletzt oder der nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist; die irrige Annahme, es handele sich um einen solchen Befehl, befreit den Soldaten nur dann von der Verantwortung, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte und ihm nach den ihm bekannten Umständen nicht zuzumuten war, sich mit Rechtsbehelfen gegen den Befehl zu wehren.

(2) Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

a) Beendigung des Dienstverhältnisses eines **Berufssoldaten**

§ 46 – Entlassung

(2) Ein Berufssoldat ist zu entlassen, …
4. wenn er sich weigert, den Eid abzulegen, oder …
7. wenn er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist; diese Entlassung gilt als Entlassung auf eigenen Antrag, …

Der Berufssoldat kann jederzeit seine Entlassung verlangen; soweit seine militärische Ausbildung mit einem Studium oder einer Fachausbildung verbunden war, jedoch erst nach einer sich daran anschließenden Dienstzeit, die der dreifachen Dauer des Studiums oder der Fachausbildung entspricht, längstens nach zehn Jahren.

b) Beendigung eines Dienstverhältnisses eines **Soldaten auf Zeit**

§ 55 – Entlassung

(3) Ein Soldat auf Zeit ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

VII – RECHTSPRECHUNG

Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG):
Beschluss zur Frage der Rechtmäßigkeit der Wehrpflicht vom 20.02.2002, 2 BvL 5/99, Randnummern 47 und 48:

47 – „Die gegenwärtige öffentliche Diskussion für und wider die allgemeine Wehrpflicht zeigt sehr deutlich, dass eine komplexe politische Entscheidung in Rede steht. Die Fragen beispielsweise nach Art und Umfang der militärischen Risikovorsorge, der demokratischen Kontrolle, der Rekrutierung qualifizierten Nachwuchses sowie nach den Kosten einer Wehrpflicht- oder Freiwilligenarmee sind solche der politischen Klugheit und ökonomischen Zweckmäßigkeit, die sich nicht auf eine verfassungsrechtliche Frage reduzieren lassen. Wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil vom 13. April 1978 ausgeführt hat, ist die dem Gesetzgeber eröffnete Wahl zwischen einer Wehrpflicht- und einer Freiwilligenarmee eine grundlegende staatspolitische Entscheidung, die auf wesentliche Bereiche des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens einwirkt und bei der der Gesetzgeber neben verteidigungspolitischen Gesichtspunkten, auch allgemeinpolitische, wirtschafts- und gesellschaftspolitische Gründe von sehr verschiedenem Gewicht zu bewerten und gegeneinander abzuwägen hat (BVerfGE 48, 127 <160 f.>). Darum obliegt es nach der gewaltenteilenden Verfassungsordnung des Grundgesetzes zunächst dem Gesetzgeber und
48 – den für das Verteidigungswesen zuständigen Organen des Bundes, diejenigen Maßnahmen zu beschließen, die zur Konkretisierung des Verfassungsgrundsatzes der militärischen Landesverteidigung erforderlich sind. Welche Regelungen und Anordnungen notwendig erscheinen, um gemäß der Verfassung und im Rahmen bestehender Bündnisverpflichtungen eine funktionstüchtige Verteidigung zu gewährleisten, haben diese Organe nach weitgehend politischen Erwägungen in eigener Verantwortung zu entscheiden."

Zu den **erleichterten „Beweisanforderungen"** für das Vorliegen einer Gewissensentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 24. April **1985** entschieden, dass eine „schlüssige Darlegung" der Beweggründe zur Anerkennung führt:

„Der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer darf nach Art. 1 § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes vom Bundesamt *nur dann* abgelehnt werden, wenn es auf der Grundlage eines vollständigen Antrags *zu dem sicheren Schluss* gelangt, dass die Beweggründe des Antragsteller *nicht* geeignet sind, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen." Leitsatz (!) 6 dieses Urteils (BVerfGE 69,2 ff.). (Hervorhebungen EAK)

Die - aus früherer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (18.10.1972 u.a.m.) - herrührende, absurde Anforderung, wonach vom Antragsteller dazulegen sei, dass er im Falle einer Nichtanerkennung einen >schweren seelischen Schaden< erleiden würde, gehört seitdem (endgültig) in die Mottenkiste freiheits- und demokratiefeindlicher und damit unzulässiger rechtlicher Vorbehalte gegen Kriegsdienstverweigerer. Deren vermeintlich psychisch abweichendes Verhalten, das ‚lediglich' begehrt, ein friedliches, ziviles Miteinander zu organisieren, ist in bemerkenswerter Weise inzwischen als Normalität anerkannt…

Mit dem gleichen Urteil bekräftigte das Bundesverfassungsgericht **1985**, dass als Beweisanforderung die „hinreichend sichere Annahme" genügt: »Das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz gewährleistet in dem verfassungsrechtlich gebotenen Maß, dass lediglich solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG in ihrer Person erfüllt sind.« (BVerfGE 69,27)

Was für Wehrpflichtige gilt, dürfte umso mehr für dienende Soldatinnen und Soldaten oder für gediente Reservistinnen und Reservisten gelten!

VII – RECHTSPRECHUNG

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich mit der Frage der Prüfungsintensität eines KDV-Antrags beschäftigt. Betreffend eine >**eingehendere Prüfung**< nach Ablehnung durch das Bundesamt für den Zivildienst wegen unvollständiger Unterlagen hat das Bundesverwaltungsgericht 1992 (19.08.1992, 6 C 25/90) Verfahrensmängel festgestellt und damit die Anerkennung des Antragstellers herbeigeführt:

»…Das Verwaltungsgericht (VG) hätte das Anerkennungsbegehren des Klägers zunächst anhand der Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 KDVG prüfen und beurteilen müssen. Dazu war es in der Lage, nachdem der Kläger mit der Klageerhebung einen Lebenslauf sowie eine ausführliche Darlegung seiner Beweggründe für seine Verweigerung nachgereicht und somit den Antrag entsprechend den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 KDVG vervollständigt hatte... Vor diesem Hintergrund war das VG dann zwar berechtigt, das Anerkennungsbegehren des Klägers in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 9 ff. KDVG über das ‚eingehendere Verfahren' zu prüfen und zu beurteilen und zu diesem Zweck, wenn es dies - zusätzlich zu den schriftlichen Unterlagen - für erforderlich hielt, den Kläger gemäß § 14 Abs. 2 KDVG auch persönlich anzuhören. Diese ‚eingehendere Prüfung' hätte sich indessen zunächst - in einem ersten Prüfungsschritt - auf diejenigen Umstände beschränken müssen, die nach seiner Auffassung zu Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Gewissensentscheidung Anlass gegeben hatten. Erst wenn sich die konkreten Zweifel - nach entsprechender Prüfung sowie tatsächlicher und rechtlicher Würdigung - nicht hätten ausräumen lassen, hätte Veranlassung bestanden, für den zweiten Schritt einer „Vollprüfung".
Die vom Kriegsdienstverweigerungsgesetz vorgegebene Reihenfolge der Prüfungsschritte hat das Verwaltungsgericht nicht eingehalten und damit Bundesrecht verletzt…«

Auch nach der Änderung des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593 f.) bleibt dieses Urteil von Bedeutung: Spätere Urteile und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts rügen >Verfahrensmängel< unterlassener Zwischenprüfungen oder ausreichender Würdigung von Verfahrensergebnissen (Buchholz, BverwG, 448.6 KDVG, § 5, Nr. 5 - Nr. 10 (B v. 11.10.2000)).

VII – MERKBLATT

HINWEISE FÜR EINBERUFENE, SOLDAT/INNEN UND RESERVIST/INNEN, DIE DEN KRIEGSDIENST MIT DER WAFFE AUS GEWISSENSGRÜNDEN VERWEIGERN.

Über die Anträge von Einberufenen, Soldaten und Reservisten entscheidet das Bundesamt für den Zivildienst, ohne dass es noch zu einer mündlichen Anhörung kommen soll. Nach wie vor ist das **Aufsuchen einer Beratungsstelle** wichtig und nützlich, um behördliche Nachfragen oder gar eine Ablehnung – z.B. wegen Unvollständigkeit bzw. Fristversäumnis – auszuschließen.

Was ist zu beachten, um eine möglichst rasche - d.h. 1-2 Wochen nach dem Tag der Antragstellung erfolgende - Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer herbeizuführen?

1. **Der Antrag ist direkt beim zuständigen Kreiswehrersatzamt zu stellen.** Zuständig ist für Wehrpflichtige der Heimatort (1. Wohnsitz), für Zeit- und Berufssoldaten der Standort. *Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.* Im Spannungs- oder Verteidigungsfall (siehe unter Nr. 7) dürfen wehrpflichtige Antragsteller/innen allerdings nur zu einem waffenlosen Dienst herangezogen werden, bis über ihren Antrag entschieden ist. Nach Anerkennung wird das Dienstverhältnis umgewandelt.

2. Der **Antrag** kann **jederzeit**, also vor, während oder auch nach Ableistung des Wehrdienstes gestellt werden. Andere Auskünfte dazu sind falsch. Der Antrag muss die **Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung** im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz enthalten. Dieser Artikel lautet: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

3. Dem Antrag sind ein vollständiger **tabellarischer Lebenslauf <u>und</u> eine persönliche ausführliche Darlegung** beizufügen oder innerhalb eines Monats einzureichen. Der tabellarische Lebenslauf muss „vollständig" sein, d.h. Angaben zu Herkunft, Ausbildung und Beruf enthalten. Er sollte ggf. auch Stationen benennen, die für die innere Entwicklung zugunsten der KDV-Entscheidung wichtig gewesen sind. Die Darlegung der Gewissensgründe muss besonderes Gewicht auf die Beantwortung der Frage legen, warum die Gewissensentscheidung zu diesem Zeitpunkt, also nach der Einberufung zur Bundeswehr, bzw. während oder nach der Ableistung des Militärdienstes getroffen wurde. Aus der Begründung sollte deutlich werden, warum der Kriegsdienst mit der Waffe „erst jetzt" verweigert wird, obwohl zuvor keine Gewissensbedenken geltend gemacht worden sind: Welche Änderungen der eigenen Einstellung haben dazu geführt, welche Ereignisse, Tatsachen, neue Einsichten oder Bewertungen haben eine Rolle gespielt, dass ich hier und heute den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern muss.

4. Über ihre KDV-Antragstellung sollten **Soldat/innen den Dienstvorgesetzten unverzüglich informieren,** der für die Freistellung vom Dienst mit der Waffe zuständig ist. Gesondert von der KDV-Antragstellung sollte die Freistellung vom Waffendienst beantragt werden – zur eigenen Entlastung und um die Ernsthaftigkeit des Antrags zu unterstreichen. Ein Rechtsanspruch auf Freistellung vom Waffendienst besteht zwar nicht, aber umsichtige Dienstvorgesetzte nutzen ihr diesbezügliches Ermessen und geben dem Antrag statt. Der vorstehend - Seite 12 bis 14 - dokumentierte Erlass zur Behandlung von Solda-

VII – MERKBLATT

tinnen und Soldaten, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer/in beantragt haben, regelt die Befreiung von Dienstpflichten. Wenn es in der Frage der Befreiung vom Waffendienst Probleme gibt, kann der/die zuständige Seelsorger/in in der Bundeswehr angesprochen und um Mithilfe gebeten werden.

5. Nach rechtskräftiger Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer kann das Wehrdienstverhältnis in ein Zivildienstverhältnis umgewandelt werden, wenn ein Zivildienstplatz vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, ist der anerkannte Kriegsdienstverweigerer unverzüglich zu entlassen. Die Dienstzeit bei der Bundeswehr wird angerechnet, der Zivildienst dauert zurzeit 9 Monate. Reservisten, die vollen Grundwehrdienst geleistet haben, brauchen nicht nachzudienen.

6. Neben Antrag, Lebenslauf und Begründung können schriftliche **Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter** über die Person und das Verhalten des Antragstellers/der Antragstellerin beigefügt werden. Auch können Personen benannt werden, die zu Auskünften in dieser Sache bereit sind.

7. Über den Antrag einer Soldatin oder eines Soldaten hat das Bundesamt – nach § 4 des KDVG – **„vorrangig“** zu entscheiden. Das gilt auch für Grundwehrdienstleistende und Reservistinnen/Reservisten, die einen Einberufungsbescheid erhalten haben. Über die Zeitabläufe von der Antragstellung bis zur Entscheidung durch das Bundesamt über diese Anträge liegen zurzeit noch keine Erfahrungen vor. Auch deshalb ist es nützlich, im Kontakt mit einer Beratungsstelle oder einem (kirchlichen) Beistand zu sein, um ggf. mit deren/dessen Hilfe auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Das gilt insbesondere auch für Unterstützung, wenn der Antrag abgelehnt wurde und - **innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides** - dagegen **Widerspruch** einzulegen ist. Danach besteht ggf. noch die Möglichkeit zur Klage.

8. Was sagt das Grundgesetz zum **Spannungs- oder Verteidigungsfall?** Artikel 80a GG enthält Sondervorschriften für den Spannungsfall, der einem - immer noch denkbaren - Verteidigungsfall vorausgeht. Beide „Fälle“ müssen vom Deutschen Bundestag festgestellt werden. In Spannungszeiten können z.B. Mobilmachungsmaßnahmen beschlossen werden, über die ggf. in den Medien vernehmlich berichtet werden würde. Das gesetzlich geregelte KDV-Verfahren gilt auch in so einer Situation. Hektik oder gar Panik sind daher auch im KDV-Verfahren schlechte Ratgeber. Von irrationalen Schritten, wie z.B. eigenmächtige Abwesenheit oder Fahnenflucht, raten wir einem Antragsteller dringend ab, um ihn vor Illegalität und Strafe zu schützen.

Wegen der für Laien immer noch komplizierten Rechtslage und zur Vermeidung von falschen Schritten ist in jedem Fall zu empfehlen, sich frühzeitig an einen erfahrenen KDV-Berater zu wenden und die Problematik mit ihm durchzuarbeiten. **Kirchliche Berater können über jedes Pfarramt oder Kirchenbüro erfragt werden. Auskunft zu regionalen (Link: http://www.eak-online.de/600.5/600.9/index.html) oder örtlichen Beratungsstellen erteilt auch die EAK – Bundesgeschäftsstelle.**

Stand: 07/2008

VII – FRIEDENSTHEOLOGISCHE REFLEXIONEN

GEWALTFREIHEIT UND STAATLICHER ANSPRUCH

Matthias Engelke[5]

Du bist frei zu entscheiden, aber nicht frei darin, die Folgen Deiner Entscheidung zu tragen.
Ich spreche Dich als Bruder und Schwester in Christus an.
Alles, was ich Dich frage, frage ich mich selbst. In allem bin ich immer zuerst selbst gemeint und bemühe mich auf diese Weise, meine eigenen Gedanken zu klären.

Meine Entscheidung treffe ich für mich, darin bin ich frei. Aber mit den Folgen meiner Entscheidung muss ich leben, darin bin ich nicht frei. Vor allem Andere müssen mit den Folgen meiner Entscheidung leben, die sind darin nicht frei. Und dass ich auch damit leben muss, dass andere mit den Folgen meiner Entscheidungen leben müssen, darin bin ich gleichfalls nicht frei.

0.1 Haben die Weisungen Jesu für mich bindenden Charakter? Möchte ich mich gern darauf einlassen, dem zu folgen, was wir an Weisungen von Jesus Christus haben?

- Im Grunde ja, aber ich bin mir nicht sicher, worum es sich dabei handelt und worin sie begründet sind: **Dann folge dem Teil 1**!

- Nein. Die Weisungen Jesu sind für mich nicht *mehr* verbindlich als alle anderen vernünftig einsehbaren Gründe: **Dann gehe zum Teil 2 – Zur "ultima ratio"** (Seite 35)!

1. JESUS VON NAZARETH

Es gibt hauptsächlich vier Themenkreise, die immer wieder im Zusammenhang miteinander konkurrieren:
- Die Aussagen Jesu zur Gewaltfreiheit.
- Die biblischen Texte, die für das Verhältnis von Kirche und Staat in Anspruch genommen werden.
- Die Frage nach dem Leben der Christen in der unerlösten Welt.
- Die Bedeutung von Taufe und Abendmahl ist in diesem Zusammenhang nicht zu unterschätzen.

1.1 Zur Gewaltfreiheit im Neuen Testament

Mit der Bezeichnung „Gewaltfreiheit“ wird eine Haltung charakterisiert, die sich vor allem aus den folgenden Quellen speist:
- Der Bergpredigt Jesu
- seinem Kreuzestod
- der Rechtfertigungslehre

5 Pfarrer Dr. Matthias Engelke, Mitglied des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig, hat diese Gedanken und Impulse 2007 unter dem Titel „Friedenstheologischer Beichtspiegel“ als Manuskript veröffentlicht

VII – FRIEDENSTHEOLOGISCHE REFLEXIONEN

a) Die Bergpredigt weist zumindest an folgenden Stellen darauf hin, dass der Anbruch von Gottes neuer Welt mit Gewaltfreiheit einhergeht, bzw. die Anwendung tötender Gewalt sich mit dem Reich Gottes ausschließt:

- Mt 5,21-22: Wenn schon die kleinste Beleidigung erhebliche Konsequenzen nach sich zieht, dann verbietet es sich erst recht, einen Menschen zu töten.

- Mt 5,48: Die Ermutigung vollkommen zu sein, wie der Vater im Himmel, entzieht den Rechtfertigungen die Grundlage, die dem zu tötenden Gegenüber das Menschsein absprechen.

- Mt 5,39: Die Weisung sich nicht zu rächen (vgl. Röm 12,19) steht denjenigen entgegen, die das Ziel haben, die Bereitschaft zum Töten auf Grund von Bosheiten der Gegenseite herbeizuführen.

- Mt 5,33-37: Keinen Eid zu leisten, beendet die Hörigkeit gegenüber allen Autoritäten und setzt den Menschen frei, Gottes Weisungen zu folgen. Das Militär schafft sich mit dem Berufseid eine Art Religionsersatz, der mit dem ersten Gebot in Konflikt steht.

- Mt 5,44: Das Gebot der Feindesliebe ist nicht allein darauf beschränkt, keinen Hass zu üben, was also erlauben würde – so wurde und wird es verschiedentlich vertreten – unter Umständen ohne Hass seinen Gegner zu töten; sondern ist eine Haltung, die das Wohl und die Achtung, die Gott und dem Nächsten gilt, auch dem zukommen lässt, der es, von mir aus gesehen auf Grund meiner bösen Erfahrungen mit ihm, nicht wert ist.

- Mt 7,12: Die Beachtung der Goldenen Regel stellt das „gleich zu gleich“ auch zwischen verfeindeten Menschen wieder her und führt zu einer Verschränkung, so dass ich ausdrücke, was für mich Wohl und Weh ist, dadurch, was ich einem anderen an Wohl und Weh antue oder unterlasse.

b) Kreuzestod Jesu

Jesus wird verfolgt, verhaftet, verurteilt und hingerichtet. Alle Evangelien berichten, dass die Begleiter von Jesus nicht unbewaffnet waren, Lukas legt sogar besonderen Wert darauf (Lk 22,38). Wenn es Jesus gewollt hätte, wäre es möglich gewesen einen gewaltsamen Aufstand zu provozieren (vgl. die Aufnahme dieses Motivs in Mt 26,53). Es ist nicht ausgeschlossen, dass genau dies die ursprüngliche Absicht des Judas war. Der Sucht der Herrschenden, über Leben und Tod zu bestimmen, um auf diese Weise ihre Macht unüberbietbar zeigen zu können, wird von Jesus weder die Angst der Unterwürfigkeit noch die Todesverachtung der Rächenden und Revoltierenden entgegengesetzt, sondern die Bereitschaft zu leiden. Mit seinem Leid tötet er die Gewalt der Gewalthaber und bringt sie zum Stehen: In seinem Kreuz. Solange diese Welt noch nicht vollendet sein wird, sind es die Leidtragenden, die die Gewalt zum Verschwinden bringen (vgl. Mt 5,4). Gerade auf diesem Weg erwies sich – zur Überraschung der Freunde Jesu – der Anbruch von Gottes neuer Welt.

c) Rechtfertigungslehre

Wenn eine »humanitäre Intervention« angebracht gewesen wäre, dann sicherlich anlässlich des Kreuzestodes Jesu. Dass eine göttliche Intervention unterblieb, hat das Gottes- und Menschenbild der Freunde um Jesus grundlegend verändert. Nach seinem Tod nehmen sie wahr, dass sie selbst – sofern sie Jesu Wort und Werk leben – sein Körper und sie als Jesu Gemeinde, seine Auferstehung sind. Durch ihn haben sie uneingeschränkte Gemeinschaft mit Gott und untereinander. Alles, was Menschen voneinander und diese von Gott trennen kann, ist überwunden. Gottes Größe erwies sich darin, dass er in Jesus bis in den Tod hinein gegangen ist, so dass es nun nichts mehr gibt, was Menschen nicht mehr mit Jesus teilen können – also auch ihr ganzes Leben und ihr eigenes Sterben. Nicht aus sich heraus, sondern aus dieser neuen Gemeinschaft mit Christus und den Schwestern und Brüdern in seiner Gemeinde heraus, ist es also möglich, als veränderter Mensch gemäß den Weisungen Gottes und Jesu zu leben. Ein Leben, dass sich auf Anderes verlässt als die in Jesus erwiesene Liebe, stellt damit die Geltung des ersten Gebotes für sich und andere in Frage. Die Nächstenliebe wird zur Gottesfrage, auch gerade darin, dass sie Menschen gilt, die – von mir aus gesehen – nicht von sich aus ihrer wert sind, weil ich selbst es nicht wert gewesen bin und dennoch als ihrer würdig angesehen wurde. Die Feindesliebe ist ein Ausfluss dieser von Gott in Jesus geschenkten Gerechtigkeit.

VII – FRIEDENSTHEOLOGISCHE REFLEXIONEN

1.2 Staat und Kirche

Zinsgroschen (Mk 12,13-17 parr)
Abgesehen davon, dass eine Pointe bereits darin liegt, dass Jesus keinen Zinsgroschen hat, sondern er sich ihn von seinen Fragestellern geben lassen muss, wird die Gültigkeit, mit der im unterdrückten Land Steuern zu zahlen sind, zum Gleichnis dafür, Gott gegenüber genauso wenig nachlässig zu sein.

Tempelaustreibung (Mt 21,12ff parr)
Hier liegt eine gezielte Provokation vor und keine Gewaltanwendung, schon gar nicht gegen Menschen. Solche und andere Provokationen werden innerhalb der methodischen Erforschung der Gewaltfreiheit zum festen Repertoire im Kampf gegen Ungerechtigkeit und Gewalt gerechnet (vgl. Goss, H. und J., Methoden der gewaltfreien Aktion[6] (Die direkte Aktion).

Röm 13
Wie auch immer die Auslegung dieses Abschnittes verläuft, mit keinem Wort wird vorausgesetzt, dass die hier beschriebene richterliche Gewalt eine von Christen wahrzunehmende Gewalt sei. Es bleibt eine Differenz zwischen der Gemeinde und der Obrigkeit. Diese Differenz aufzuheben, nähme dem gesamten Römerbrief eine entscheidende Pointe: Die eschatologische Hoffnung auf die Vollendung der Welt (Röm 11,32ff; vgl 1 Kor 15,28). Die Erkenntniss, Christ und Soldatsein schließen sich aus, fußt nicht unwesentlich auf diesem Abschnitt des Neuen Testaments.

Off 13
Das Gegenbild zu der totalitären Figur des Drachens und der Figur des propagandistischen, verführerischen Lammes, ist – im Zentrum dieses Kapitels – das „Lamm, das geschlachtet ist“ (Off 13,8). In diesem Bild ist zentriert, was als alle Gewalt überwindende Gegenkraft in Jesus verkörpert ist, der den Weg ins Leid bis zum Kreuzestod gegangen ist und dem die Gemeinde nachfolgt. Gibt es ein größeres Bild für diese Überwindung einer schier unermesslich gewalttätigen Staatsmacht – als diese Rede von dem „Lamm, das geschlachtet ist“? Von ihm heißt es, es »ist würdig, zu nehmen Kraft und Reichtum und Weisheit und Stärke und Ehre und Preis und Lob. Und jedes Geschöpf, das im Himmel ist und auf Erden und unter der Erde und auf dem Meer und alles, was darin ist, hörte ich sagen: Dem, der auf dem Thron sitzt, und dem Lamm sei Lob und Ehre und Preis und Gewalt von Ewigkeit zu Ewigkeit!« (Off 5,12-13). Die Haltung der Gewaltfreiheit beinhaltet also die Gottesfrage, wer oder was für mich Gott ist und wen ich bereit bin anzubeten.

6 Goss-Mayr, Hildegard und Jean: Methoden der gewaltfreien Aktion. Digitale Bibliothek Sonderband: Handbibliothek Christlicher Friedenstheologie, S. 1228 (vgl. 09-Goss-Mayr, S. 65).

VII – FRIEDENSTHEOLOGISCHE REFLEXIONEN

1.3 Die unerlöste Welt

Der Verweis auf die unerlöste Welt wird nicht selten als Legitimation dafür heran gezogen, dass die Bosheit dieser Welt mit Hilfe von Zwang und Gewalt im Zaum gehalten werden muss.

Mit Vorliebe wird dafür Gen 8,21 ("Das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf") in Anspruch genommen. Dies geschieht entgegen dem Kontext. Damit wird im Gegenteil eine Auffassung, die glaubt mit Hilfe von Strafen - wie zum Beispiel die Sintflut - das Böse ausrotten zu können (vgl. Gen 6,5ff) ad absurdum geführt: »und ich will hinfort *nicht mehr* schlagen alles, was da lebt, wie ich getan habe«, folgt unmittelbar als Nachsatz, bevor die lebensfreundliche Zusage der Verlässlichkeit Gottes anschließt. Die Rechtfertigung von Kriegen als Vollzug einer strafenden Gewalt, kann sich darum nicht auf diesen Text berufen.

Jesus von Nazareth ist der Mensch, der in die Gemeinschaft mit ihm ruft, und dadurch zu einem erlösten Leben in Gemeinschaft inmitten einer unerlösten Welt. Warum soll der Schritt, sich von Jesus zu einem anderen Leben befreien zu lassen, rückgängig gemacht werden? Dies befreite Leben beinhaltet die Bereitschaft für das Leben anderer zu leiden und lieber selbst zu sterben, als den Tod anderer herbei zu führen. Die Frage stellt sich: Lebe ich von der angebrochenen neuen Welt Gottes her oder unter der Gewalt der noch unerlösten Welt? Wahrscheinlich ist dies eher eine Frage, mit welchem Menschen ich es zu tun habe, um diese in Christus angebrochene neue Welt leben zu können, also eine Frage danach, in welcher Gemeinschaft, bzw. Gemeinde ich lebe.

1.4 Taufe und Abendmahl

Taufe ist im Neuen Testament das Zeichen für die unauflösbare Verbindung der Glaubenden in und mit Christus. Es ist zugleich Ausdruck für den Bruch mit der Welt, die unter der Herrschaft des Todes steht (vgl. Röm 6,3-11). Die Teilhabe an der Auferstehung Jesu ermöglicht darum ein verändertes Leben in der Gemeinde und verbietet darum die Anwendung jeglicher Gewalt untereinander.
Die Gemeinschaft, die im Mahl des Herren gebildet wird, versteht sich u.a. als Zeichen für die zukünftige Gemeinschaft aller Menschen. Die Art und Weise, wie hier Menschen füreinander da sind und die Umkehr vom Gewaltmotiv („Du musst sterben, damit ich lebe“) hin zum Motiv Jesu „ich sterbe, damit du lebst“ miteinander gefeiert wird, hält die Bereitschaft dafür offen. Damit verbietet sich die Anwendung oder auch nur Androhung von Gewalt gegenüber den Menschen, die (noch) nicht zu dieser Gemeinschaft gehören.[7]

1.6 Die Haltung der Gewaltfreiheit

- versteht sich als beispielhaft und eschatologisch: In ihr wird die mit Jesus angebrochene neue Welt mitten in dieser Welt der Gewalt bezeugt und die Hoffnung auf die Vollendung dieser Welt durch ihn aus- und durchgehalten.
- Da sie nicht gewaltzentriert ist, hat sie es von sich aus bitter nötig nach Alternativen Ausschau zu halten, bedrohte Menschen vor Gewalt zu schützen. Viele Alternativen sind in diesem Kampf bereits entwickelt und angewandt worden (vgl. Wink, Walter: Angesichts des Feindes. Der Dritte Weg Jesu in Südafrika und anderswo).[8]
- Sie ist nicht passiv[9] , sondern – nicht zuletzt auf Grund der Not, der man nicht ausweicht und die nicht im falschen Vertrauen auf die Gewalt von Waffen zum Schweigen gebracht wird – kreativ und erfinderisch.
- Sie ist bereit, lieber den Einsatz des eigenen Lebens zu riskieren als das Leben anderer zu zerstören.

7 Engelke, Matthias: Ist die Gewaltfreiheit unverzichtbarer Bestandteil des christlichen Glaubens?, in: epd-Dokumentation Nr. 13/2003, 24.03.2003, 41-58.

8 Wink: Digitale Bibliothek Sonderband: Handbibliothek Christlicher Friedenstheologie, S. 8775ff (vgl. 26-Wink, S. 0 ff.)

9 Feigheit ist schlimmer als der Einsatz von Gewalt, weil Feigheit der Gewalt das Feld räumt. Es gibt aber auch eine Verschiebung der Feigheit: Als Feigheit vor dem Leben, die lieber bereit ist, den eigenen Tod (und den Tod des Gegners) in Kauf zu nehmen, als umzukehren. Frage: Wie verhielt es sich bei dem Aufstand im Warschauer Ghetto?

VII – FRIEDENSTHEOLOGISCHE REFLEXIONEN

2. ZUR ULTIMA-RATIO-AUFFASSUNG

In der äußersten Extremsituation soll bedrohten Menschen mit dem Einsatz von Waffengewalt geholfen werden. Für den Einsatz dieser Waffen gelten Regeln.

Schon bevor es zu der Frage kommt, welche Regeln es gibt, und wie diese angewandt werden, stellen sich bereits andere Fragen, denen selten nachgegangen wird:

Hast Du bedacht, wie Du überhaupt in den Besitz dieser Waffen gekommen bist?
Hast Du überlegt, was dafür und was dagegen spricht, überhaupt zu der Hilfe von Waffen zu greifen, indem Du ernsthaft geprüft hast, was dafür oder dagegen spricht, auch ohne den »Schutz« von Waffen zu leben? (Die Gewissensfrage für den Einsatz von Waffen) - s. 1.1.

Zur Frage, was es da zu prüfen gibt? s. 2.2 und 2.3.

2.1 Die „Botschaft“ des Waffenbesitzes

Wer im Besitz von Waffen ist, hat bereits eine Fülle von Vorentscheidungen – bewusst oder unbewusst, mit Absicht oder nicht – getroffen. So verkörpert der Waffenbesitz eine eigene Botschaft, z. B. die ungeklärte Frage, wer da wem gehört: Der Mensch der Waffe, oder die Waffe dem Menschen? Das letzte ist allem Anschein nur dann der Fall, wenn die Waffe gerade nicht zum Einsatz kommt. Die folgenden Fragen können dazu dienen, sich einige der Vorentscheidungen bewusst zu machen:

- Habe ich geprüft, von wem die Waffen sind, die ich besitze oder deren Anwendung ich befürworte? Wer verdient an den Waffen? Kenne ich die Firma? Weiß ich, warum sie diese Waffen produziert? Hat sie andere Möglichkeiten ausgeschöpft, als Waffen herzustellen? Ist sie bereit, die Regeln der Vereinten Nationen an zu erkennen, z. B. gegen die Plage der Kleinwaffen?

- Habe ich geprüft, von wem das Geld ist, das zur Beschaffung und Anwendung der Waffen benötigt wird?

- Ist es möglich, dass der Mangel an diesem Geld, das für die Waffen und ihre Anwendung ausgegeben wird, mit dafür verantwortlich ist, dass eine Situation entsteht, für die die Anwendung von Waffengewalt vorgesehen ist?

- Der Besitz von Waffen allein, stellt für andere eine Bedrohung dar. Möchte ich dies? Kenne ich persönlich Menschen, die sich von meinen Waffen bedroht fühlen?

- Die Berufung auf die Menschenrechte zur Begründung von kriegerischen Einsätzen kommt nicht aus ohne mit doppeltem Maß zu messen: Das Lebensrecht, dem auf der einen Seite der Einsatz dient (die Menschen, die geschützt werden sollen), wird der jeweils anderen Seite abgesprochen. Auf diese Weise werden die Menschenrechte, z. B. das Recht auf Unversehrtheit, gebrochen und die Berufung auf die Menschenrechte als Ideologie deutlich. Wem spreche ich – ausgesprochen oder unausgesprochen – das Recht auf Leben zu und wem ab?

VII – FRIEDENSTHEOLOGISCHE REFLEXIONEN

2.2 Zu den Regeln der Anwendung

Es werden unter anderem genannt:

a - legitime Autorität
Warum hat irgendeine Autorität Macht über das Leben anderer Menschen? Indem sie das in Anspruch nimmt, zeigt sie, dass sie mit der Autorität Gottes und mit dem ersten Gebot bricht.

b - gerechtes Ziel (Frieden)
Ist das vorgegebene Ziel tatsächlich das Ziel, weswegen der Krieg geführt wird? Habe ich dies geprüft? Auf welche Aussagen stütze ich mich? Habe ich sie selbst überprüft? Wird das Ziel, weswegen der Einsatz tötender Gewalt berechtigt sein soll, dem Gegner zu- oder abgesprochen? Wird es ihm abgesprochen, wird mit zweierlei Maß gemessen: Was ist das Maß, mit dem der Gegner gemessen wird? Was mache ich, wenn mein Gegner mit eben genau diesem Maß mich misst? Halte ich dem stand?

c - Verhältnismäßigkeit
Was kann mit dem Leben eines Menschen ins Verhältnis gesetzt werden? Und wenn es heißt: Wenn das Leben eines Menschen bedroht ist, muss dann nicht alles getan werden, um es zu retten? frage ich: Habe ich unter "alles getan" auch geprüft, was es heißt, mit dem eigenen Leben Menschen zu schützen? Oder Flüchtlinge bei mir unterzubringen?

d - letztes Mittel
Dieses Mittel beinhaltet, dass Menschen Menschen töten. Habe ich geprüft, was zuvor getan wurde (prima ratio) um zu verhindern, dass Menschen zum Verbrechen gegenüber der Menschlichkeit verleitet werden? Habe ich mich gefragt, was es bedeutet, dass sie dadurch die Würde ihres eigenen Lebens wie die Würde des Lebens anderer verletzen?
Würde ich zu diesem Mittel auch dann greifen, wenn ich wüsste, dass eine große Mehrheit meiner Freunde, Familie, Nachbarn und Bekannten es ablehnen würden, dass ich zu Waffen greife und Menschen töte? Kann es sein, dass es sich um ein Mittel handelt zu dessen Anwendung man glaubt die öffentliche Anerkennung gefunden zu haben, den Tabubruch, die Tötung von Menschen zu begehen?

e - Beendbarkeit
- Habe ich geprüft, ob es eine „Exit-Strategie“ gibt? Wenn ja, warum ist sie nicht von Anfang an verfolgt worden?
- Habe ich bedacht: Wer befindet darüber?
- Welche Informationen bilden die Grundlage für die Entscheidung?
- Ist solch eine Entscheidung revidierbar?
- Wenn sie durch Verletzung oder Tod eines Menschen unrevidierbar ist, habe ich angenommen, dass es etwas gibt, das das rechtfertigt? Habe ich geprüft, ob es sich so verhält? Und habe ich den betroffenen Menschen gefragt, ob er damit einverstanden ist?
- Bin ich bereit, für den verletzten oder getöteten Menschen und seine Angehörigen Verantwortung zu übernehmen? Wenn nicht, warum habe ich ihn dann in diese Lage gebracht?

VII – FRIEDENSTHEOLOGISCHE REFLEXIONEN

2.3 Zur politischen Situation

Das Grundgesetz verbietet jede andere Anwendung von Waffengewalt als zu Verteidigungszwecken. Der Kampf gegen Terrorismus kann nicht als Krieg geführt werden, da Terrorismus eine kriminelle Methode ist und kein Gegner. Es ist – für alle die es sehen wollen – unübersehbar, dass mit den Mitteln der Kriminalitätsbekämpfung größere Erfolge erzielt worden sind, als durch kriegerische Mittel (s. die Prozesse gegen die Attentäter des 11.3.2004 in Madrid und die Ermittlungsergebnisse nach den Anschlägen am 8. Juli 2005 in London). Wenn Muslime weltweit aufstehen und äußern „ISLAM DOES NOT PERMIT MURDER", sollten dann Christen dem nachstehen und nicht ein Bekenntnis dazu ablegen, dass der christliche Glaube zu anderen Wegen befähigt, Gewalt und auch Terror zu überwinden, als Gewalt und die Androhung und Anwendung kriegerischer Mittel? Wenn sich die europäische Union anschickt, Weltpolitik mit Hilfe von Eingreiftruppen z. B. zur Sicherung der Ressourcen zu betreiben, wie stehen wir Christen in Europa dazu, die zu den Nutznießern dieser Politik gezählt werden?

Welche Wege zur Überwindung der nach wie vor bestehenden atomaren Bedrohung gehen wir? Wie sehen unsere persönlichen und politischen Beiträge aus, zur Überwindung des Konfliktes zwischen Israelis und Palästinensern beizutragen?

2.4 Bonhoeffer

Bonhoeffer hat in seiner prophetischen Rede von Fanö im August 1934 deutliche Worte für das gefunden, was auch heute gilt. Diese Rede ist inzwischen recht bekannt, dennoch lohnt es sich gerade in diesem Kontext und im Zusammenhang mit Bonhoeffers späteren Leben sie sich noch einmal wenigstens in Teilen vor Augen zu führen:

»Wie wird Friede? Durch ein System von politischen Verträgen? Durch Investierung internationalen Kapitals in den verschiedenen Ländern, d. h. durch die Großbanken, durch das Geld? Oder gar durch eine allseitige friedliche Aufrüstung zum Zweck der Sicherstellung des Friedens? Nein, durch dieses alles aus dem einen Grunde nicht, weil hier überall Friede und Sicherheit verwechselt wird. Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit. Denn Friede muss gewagt werden, ist das eine große Wagnis und lässt sich nie und nimmer sichern...
Wie wird Friede? Wer ruft zum Frieden, dass die Welt es hört, zu hören gezwungen ist? ... Der einzelne Christ kann das nicht – er kann wohl, wo alle schweigen, die Stimme erheben und Zeugnis ablegen, aber die Mächte der Welt können wortlos über ihn hinweg schreiten. Die einzelne Kirche kann auch wohl zeugen und leiden... aber auch sie wird erdrückt von der Gewalt des Hasses. Nur das eine große ökumenische Konzil der Heiligen Kirche Christi aus aller Welt kann es so sagen, dass die Welt zähneknirschend das Wort vom Frieden vernehmen muss und dass die Völker froh werden, weil diese Kirche Christi ihren Söhnen im Namen Christi die Waffen aus der Hand nimmt und ihnen den Krieg verbietet und den Frieden Christi ausruft über die rasende Welt... Die Stunde eilt - die Welt starrt in Waffen und furchtbar schaut das Misstrauen aus allen Augen, die Kriegsfanfare kann morgen geblasen werden - worauf warten wir noch?«

Diese Worte wurden 1934 nicht gehört. In Deutschland hatte die Aufrüstung bereits begonnen. Der Zweite Weltkrieg kündigte sich an und Bonhoeffer konnte nur im kleinen Kreis noch von der Notwendigkeit des Friedens sprechen, denn die christlichen Kirchen hatten sich dem Aufruf zum Frieden versagt.

Nicht zuletzt im Hinblick auf Bonhoeffers späteres Wirken im Kampf gegen die Kriegsverbrecher und seine Ermordung im April 1945 – was hindert daran, seine prophetischen Worte von 1934 zu erinnern und angesichts der heutigen Welt – sie ist wiederum waffenstarrend – zum Frieden zu rufen? Auch wir sollten dafür eintreten, dass ein großes ökumenisches Konzil der „Heiligen Kirche Christi" zusammen mit Menschen aller Religionen und Glaubensgemeinschaften ihren Söhnen und Töchtern die Waffen aus der Hand nimmt und ihnen den Krieg verbietet: Also, worauf warten wir noch?

VII – 15 THESEN

Hintergrund

Krieg ist immer Terror

Fotos: dpa

Verzweiflung in Israel: Angehörige trauern um ein fünfjähriges Kind und dessen Großmutter, die durch Raketen der Hisbollah am 14. Juli 2006 getötet wurden.

In ihren „Thesen zu Frauen und Krieg“ entlarvt unsere Autorin den Krieg als System, das Leben, Normalität und Kultur verachtet und Gewalttäter als Elite glorifiziert

Von Claudia von Werlhof

1. These:

Der Krieg ist die grundsätzliche Negation der Möglichkeit des Friedens. Friede wird dabei verstanden als eine Lebensweise des Liebens, Hegens, der Freundschaft und der Schonung ebenso wie der Freiheit (Grundbedeutung von fridu, fribu und fri, nach Wahrig).

2. These:

Der Krieg ist damit die radikalste Methode der Distanzierung, Trennung und Abstraktion von jeder Gemeinschaft, Kultur, vom Leben und von der Natur, insbesondre aber immer von Frauen und Kindern. Der Krieg ist Hybris (Selbstüberhebung), indem er sich außerhalb des Zivilen, der Zivilisation im ursprünglichen Sinne stellt.

3. These:

Krieg ist der Versuch so zu tun, als sei eine Autonomie, also eine Unabhängigkeit gegenüber dem Leben, der Kultur, Frauen und Kindern, Pflanzen und Tieren überhaupt möglich. Der Krieg lässt den Alltag, seine Regeln und Gesetze hinter sich. Er ist eine Art vorweggenommene Utopie davon, dass es möglich sein soll, im Gegensatz zu und in Distanz von allem zu existieren, was man sonst als Lebensgrundlagen betrachtet.

4. These:

Da es in der Realität letztlich aber nicht möglich ist, im Gegensatz zu Natur und Kultur zu le-

VII – 15 THESEN

Verzweiflung in Libanon: Schwer verwundetes Kind in Beirut, nach Luftangriffen auf ein Wohngebiet am 7. August 2006

ben, ist der Krieg immer mit einem großen Aufwand an Lügen und Propaganda verbunden, die verschleiern sollen, dass der Krieg parasitär ist und deshalb immer räuberisch und vernichtend auch dort wirkt, wo er nicht unmittelbar tobt. Er usurpiert (raubt) die (Lebens-) Mittel, die er braucht, von anderen und verschwendet sie für seine Zwecke. Der Krieg ist wie ein „Saugapparat" (frei nach Rosa Luxemburg), der die Lebensgrundlagen aus seiner Umgebung abzieht und liquidiert. Auf diese Weise hat der Krieg die Tendenz, alle Menschen und Gebiete zu betreffen und nicht nur die unmittelbar angegriffenen.

5. These:

Der Krieg führt zu einer Haltung des grundsätzlichen Zynismus und der Verachtung gegenüber dem Leben, Frauen, Kindern, Müttern, dem Alltag, der Normalität und den Regeln einer Kultur sowie allen Naturerscheinungen. Er verhöhnt sie, da und indem er sie seinen Zwecken unterwirft (vgl. Begriff des „Kollateralschadens"). Entsprechend bagatellisiert er auf der anderen Seite die Gewalt und glorifiziert Mörder als Helden. Dadurch kommt es zu einer vollkommenen Umschichtung und Verkehrung aller Werte, insbesondere von denen, die mit dem Frieden zu tun haben. Im Krieg wird zwischen wertem und unwertem Leben unterschieden und der Wert der Vernichtung des Lebens gepriesen. Man beginnt, auch generell der Gewalt zu glauben, ein „falsches" Leben breitet sich aus. Die Gewalttäter werden als „Elite" verehrt.

6. These:

Der Krieg verursacht eine Traumatisierung. Er zerstört auch die Überlebenden, indem er ihnen die Lebensfreude nimmt. Er vernichtet die Selbstverständlichkeit herrschaftsfreier Existenz und das Gefühl, dass man lebt, um froh zu sein. Der Krieg vertreibt das Lachen, das Lächeln, das Vertrauen, die Liebe, die Vielfalt der Lebensformen, die Geborgenheit, die angeborene Unschuld und die Freundlichkeit in der Begegnung.

7. These:

Diese Negativität des Krieges ist ansteckend und verbreitet sich ist wie eine Epidemie. Fast alle, die den Krieg erleben, halten ihn am Ende für die eigentliche Wahrheit des Lebens und der Gesellschaft. Da die Zerstörung geschieht, wird sie für die einzige, wenn nicht einzig mögliche Realität, oder gar Normalität gehalten. Man richtet sich darin ein, reduziert, verängstigt, verkümmert, diszipliniert und gepanzert. Das Herz verkümmert (Untersuchungen über Opfer des Polpot-Regimes in Kambodscha haben ergeben, dass der lange Terror, dem sie ausgesetzt waren, in vielen Fällen tatsächlich zum Schrumpfen einzelner Organe, inklusive des Herzens, geführt hat).

8. These:

Die Reduktion von Lebensmöglichkeiten im Krieg führt aber auch zu einer Verschiebung der Lebenskräfte in die umgekehrte Richtung. Leben, das nicht gelebt werden kann, tendiert dazu, als perverse, sadistische oder masochistische Lust an der Gewalt, an der Tortur und am Töten wiederzukehren (Eros wandelt sich in Tanathos, verstanden als „Tötungstrieb"). Das „eigentliche" Leben erscheint nun in Form der Gewalt gegen das Leben. Vitalität wandelt sich in Aggression. Leben wird „ersetzt" durch Kämpfen.

9. These:

Auf diese Weise hat der Krieg Verletzungen für die Physis und die Psyche zur Folge, die so gut wie nie wieder gutgemacht werden, und die sich von Generation zu Generation weiter anhäufen. Daher erscheint es so, als sei die Rückkehr zum Frieden eine Illusion, und als müsse man sich mit einem „Frieden" begnügen, der lediglich in der periodischen Abwesenheit des „heißen Krieges" besteht („kalter" Krieg und „kalter" Frieden).

Grauen in Israel: Eine israelische Frau mit einem verletzten Kind, nach Angriffen von libanesischen Katyusha-Raketen auf Haifa, am 19. Juli 2006

Grauen in Libanon: Ein Helfer des Roten Kreuzes mit dem Leichnam eines Kindes, das bei israelischen Luftangriffen am 30. Juli 2006 getötet wurde

„Die Behauptung der Kriegsherren, einen Krieg für die Frauen, beziehungsweise aus so genannten humanitären Gründen zu führen, ist in ihrer Obszönität nicht zu überbieten."

10. These:

Krieg ist immer Terror, insbesondere gegen Frauen, Mütter und Kinder. Die Behauptung der Kriegsherren, einen Krieg für die Frauen bzw. aus so genannten humanitären Gründen zu führen, ist daher in ihrer Obszönität nicht zu überbieten (dieses Argument gilt weit über den Kosovo, Afghanistan und den Irak hinaus). Auch die Behauptung, die Zulassung der Frauen zur bewaffneten Truppe sei ein Fortschritt des Feminismus oder der Gleichbehandlung und Emanzipation von Frauen, stellt die größte Verhöhnung von Frauen dar. Denn das würde bedeuten, dass Frauen in ihrer Erniedrigung, Vergewaltigung und Ermordung untereinander eine Befreiung sehen sollen. Eine Gleichberechtigung und Emanzipation kann hier nur in derjenigen der Männer vom Krieg bestehen. Anstatt dass nun auch noch die Frauen mit dem Töten anfangen, sollten die Männer umgekehrt endlich damit aufhören.

11. These:

Da Frauen das Leben hervorbringen, es versorgen und lieben, sind sie immer die Hauptgegnerinnen jedes Krieges gewesen. Denn der Krieg bringt sie um ihre L(i)eben, um ihre Arbeit und um ihre Kultur. Der Krieg hat inzwischen aber auch viele Frauen dazu veranlasst, wie Männer an ihn zu glauben, ihn für die einzige Wahrheit zu halten und mit dem Leben nichts mehr zu tun haben zu wollen. So glauben inzwischen immer mehr Frauen, den Krieg negieren zu können, indem sie sich nicht mehr als Frauen, also als „Opfer" verstehen. Andere nehmen die scheinbare Unabwendbarkeit des Kriegs zum Anlass, ihn letztendlich zu akzeptieren und sogar, sich an ihm zu beteiligen.

12. These:

VII – 15 THESEN

Hintergrund

Trauer in Libanon: Eine Frau weint um Angehörige im Süden von Beirut, am 18. August 2006

Die meisten Menschen halten, der Kriegspropaganda entsprechend, den Krieg für einen ewigen Bestandteil der Menschheitsgeschichte. Dies ist falsch. Der Krieg existiert nachweislich seit bestenfalls 7000 bzw. 5000 Jahren, was einen nur sehr kurzen Zeitraum in der Geschichte menschlichen Lebens bedeutet. Krieg ist eine Begleiterscheinung der Entstehung von Patriarchaten und beginnt mit dem Angriff auf matriarchale Hochkulturen.

13. These:

Ein weiteres Vorurteil zum Krieg besagt, Kriege seien unvermeidlich und entweder wie Naturkatastrophen, die über uns kommen, oder aber wie soziale Katastrophen, die auf irrationalen Entgleisungen, historischen Fehden (z.B. zwischen sog. „Ethnien“) oder männlicher Abenteuerlust beruhen. Dem steht entgegen, dass nichts so eiskalt geplant und mit so großem Aufwand durchgeführt wird, wie ein Krieg. Das bedeutet auch: Kein Volk will Krieg, sondern Kriege kommen immer von oben. Wo keine Herrschaft, da kein Krieg. Kriege werden immer von den Herrschenden geplant und durchgeführt. In einer friedlichen Gesellschaft ohne Herrschaftsverhältnisse kann es keinen Krieg geben. Der Krieg gehört daher auch nicht zur „Natur des Mannes“, sondern ist den Männern während der Patriarchatsgeschichte immer wieder aufgezwungen und antrainiert worden.

14. These:

Es gibt keinen einzigen Grund, den Krieg zu befürworten. Denn er zersetzt das Zivile, das Leben und die Kultur. „Cultura“ heißt Pflege. Eine Kultur, die anstelle des Lebens das Töten pflegt, mündet auf die Dauer in den „reinen Krieg“ (Virilio), in dem das Zivile auch in so genannten Friedenszeiten dem Militärischen unterworfen bleibt. So hat die patriarchale Gesellschaft die Tendenz, auch die Politik, die Ökonomie, die Technik, das Gottesbild, das Menschenbild, das Geschlechter-, das Generationen- und das Naturverhältnis in einen permanenten Krieg zu verwandeln, der sich in Herrschaft, Unterwerfung, Unterdrückung, Ausbeutung, Ausgrenzung, Konkurrenz, Gewalt und Zerstörung auf allen gesellschaftlichen Ebenen sowie im Alltag zeigt. Diesem Zustand des „Kriegs als System“ nähern wir uns heute immer mehr an.

> „Cultura“ heißt Pflege. Eine Kultur, die anstelle des Lebens das Töten pflegt, mündet in den „reinen Krieg“.

15. These:

Unter den heutigen Bedingungen sich global ausbreitender Kriege und des Kriegs als System werden wir nur dadurch in Richtung Frieden gehen können, indem wir uns von den Lügen, der Propaganda, den Vorurteilen und den uns verwirrenden und pervertierenden Wirkungen des Krieges bewusst entfernen. Die Männer hätten dabei insbesondere die Gewöhnung an den Krieg als ihr „Handwerk“ zu verabschieden und die Frauen hätten den Mut aufzubringen, sich ihrer alten Friedenskultur wieder zu erinnern. Nur das Friedenswissen der Frauen kann zum Aufbau einer neuen friedlichen Zivilisation führen, der auch die Männer zustimmen müssten. Dann kämen wir endlich zu einem „heißen“ Frieden!

Claudia von Werlhof ist Professorin für Frauenforschung am Institut für Politikwissenschaften der Universität Innsbruck.

„Keinem vernünftigen Menschen wird es einfallen, Tintenflecke mit Tinte, Ölflecken mit Öl wegwaschen zu wollen. Nur Blut soll immer wieder mit Blut abgewaschen werden.“

Bertha von Suttner
Die Friedensnobelpreisträgerin von 1905 ist abgebildet auf der 2-Euro-Münze von Österreich.

Trauer in Israel: Die Witwe eines israelischen Soldaten am Sarg ihres getöteten Ehemannes, aufgenommen am 13. August 2006

Wie im Kindergarten

„Die Zeit der atomaren Bedrohung schien mit Ende des Kalten Krieges vorbei zu sein. Aber sie ist jetzt auf ganz andre Weise wieder zurückgekehrt: Die Zahl der Atommächte steigt, und wenn einer diese Waffen hat, will sein Rivale sie auch. Es ist wie im Kindergarten, aber es geht nicht um Kinder, die ohnehin in jedem Krieg, wie die Frauen und alten Leute, die ersten Opfer sind, und es geht auch nicht um Gärten, denn aus blühenden Gärten machen atomare Waffen nichts als Staub. Nur die Mechanismen, die zu der neuen Unübersichtlichkeit der atomaren Aufrüstung geführt haben, sind die gleichen wie die spielender Kinder.“

Foto: Hilde Zemann

Die österreichische Schriftstellerin Elfriede Jelinek, Literaturnobelpreisträgerin 2004, in ihrer Grußadresse an die Friedensbewegung zum diesjährigen Hiroshima-Tag am 6. August.

VII – EINE OSTERMARSCHREDE 2008

„ALLES, WAS KRIMINELL IST IM FRIEDEN, GILT ALS INSTRUMENT IM KRIEG - KRIEG BESCHÜTZT NIEMANDEN, ABER ER BEDROHT JEDEN“

Eugen Drewermann*

...Und immer wieder sehen wir die Bilder der Opfer mit entsetzlichen Verletzungen und den Qualen eines langsamen, röchelnden Todes. Wir stehen hier, weil wir diese Bilder und die sie abbildende Wirklichkeit zum Kotzen leid sind und nicht mehr ertragen. Immer noch haben wir weltweit hinzunehmen, dass die Regierenden sich die so genannte Option, die Führbarkeit des Krieges, offen halten. So lange sie diese Hintertüre haben, werden sie im Zweifelsfalle davon Gebrauch machen, und deswegen gilt es, mit dieser Option des Krieges aufzuräumen.

Krieg gehört verboten, überall, wo er droht!

Eben deswegen ist die erste Forderung, die wir erheben, dass wir die allgemeine Wehrpflicht in der Bundesrepublik abschaffen. Und zwar nicht deswegen, wie manche bei der FDP erklären, damit wir eine bessere Berufsarmee an deren Stelle setzen können. Wir wollen nicht Söldnertruppen wie die von Blackwater in den USA, organisiert mit 30.000 Mann in Amerika, im Irak eingesetzt sehen, Killerprofis mit 3.000 Dollar pro Monat und mehr. Wir wollen das Ende des Mordens und deswegen die Beseitigung des Militärs.

Wir wollen die Abschaffung der Bundeswehr auch nicht aus den Gründen der so genannten Wehrgerechtigkeit. Es ist überhaupt nicht gerecht, und es ist nicht rechtens, 18-jährige Männer oder auch 18-jährige Frauen, darin auszubilden, am effizientesten Menschen auf Befehl umzubringen. Routiniert, standardisiert und skrupellos. Noch brauchen wir, Angehörige der Zivilisation, und der Kultur, ein monatelanges Training, um ohne nachhaltige Schuldgefühle Menschen ermorden zu können. Wer von den Müttern, die heute ein Kind gebären und großziehen, kann wünschen, dass aus ihrem Kind ein kriegswilliges Monstrum wird, programmierbar, funktionalisierbar in den Händen von so genannten Ausbildern?

„Drilling for killing“ - eine furchtbare Formel der Skrupellosigkeit. Jeder Wolf hat seine Tötungshemmungen, aber die Bruchteile des Zögerns beim Töten von Menschen muss man und kann man auf den Drillplätzen der Armeen überall auf Erden wegtrainieren. Die wenigen Sekunden, die es kostet, nicht die Hand am Abzugshahn zu haben, kann das eigene Leben gefährden, und dem Gegner zuvorzukommen, überlebenswichtig sein. Wollen wir allen Ernstes Menschlichkeit, Sicherheit, Freiheit und Demokratie auf diese Fertigkeiten in solchen Übungstrainings uns auferlegen? (Anmerkung EAK: Gilt es nicht, das Gegenteil zu organisieren und das Einüben gewaltfreien Handelns zu institutionalisieren?!)

Solange von Krieg die Rede ist, haben wir es zu tun mit Kranken und mit einer Krankheit der Kultur. Man muss das Wort Krieg nur aussprechen und wir fallen um Jahrtausende durch den Tunnel der Historie zurück in die Mentalität der Steinzeit. Alles was unter zivilisierten Bedingungen verboten ist, ist im Krieg prämierungswürdig. Wie man tötet, Menschen vertreibt, ihnen die Häuser über die Häupter in die Luft jagt. Wie man sie verhaftet, wie man ihnen die Nahrung abschneidet, wie man sie quält, wie man sie belügt. Alles, was kriminell ist im Frieden, gilt als Instrument im Krieg. Nichts ist deswegen kulturfeindlicher als die so genannte Option des Krieges. Und es waren die besten Köpfe im 20. Jahrhundert bereits, von Albert Einstein über Albert Schweitzer bis Rabindranath Tagore, die erklärten, so lange es die allgemeine Wehrpflicht gibt, kann es keinen Fortschritt der Kultur geben.

Tritt die Geschichte auf der Stelle, pervertiert sie in ihr Gegenteil, denn die besten Absichten des sozialen Handelns schlagen im Krieg ins Gegenteil, um exakt das Konträre von dem zu erreichen, was ursprünglich gewollt war. „Schutz von Frauen und Kindern“ beispielsweise war sogar den Nazis 1944 eine Durchhalteparole an der so genannten Ostfront. Die Wirklichkeit des Krieges heute zeigt, dass Frauen und Kinder wie zu allen Zeiten, bloß noch vermehrt, die ersten Opfer jedes Krieges sind. 1914 bis 1918 zählte man etwa zehn Prozent der rund zehn Millionen Kriegsopfer des Ersten Weltkriegs zu den Zivilisten.

VII – EINE OSTERMARSCHREDE 2008

Heute rechnen wir, dass 90 Prozent der Menschen, die im Irak sterben, die in Afghanistan ermordet werden, Zivilisten sind.

Das ist nicht Schutz von Menschen, das ist Morden von Menschen. Krieg beschützt niemanden, aber er bedroht jeden! Man erklärt uns, dass wir immer besser in den Waffentechniken geworden seien. In der Tat. 1915 konnte es noch als Kriegsverbrechen gelten, wenn Fritz Haber an der Westfront Chlorgas einsetzte, um Menschen zu vernichten wie bei einer großen Entlausungsaktion; mit Mitteln, die sich in den Lungen zu Salzsäure zusammensetzten. Es hat kein Halten an der Entwicklung solcher Waffen gegeben, bis hin zu den Flächenbombardements mit Napalm. Bis hin zu den Sprengbomben der Amerikaner im Irak. Bis hin zu den Clusterbomben in Afghanistan und dem Libanon. Völkerrechtlich verbotene Mittel zählen heute zum Standard.

In den 50er-Jahren mochte man darüber diskutieren, ob Dum-Dum-Geschosse völkerrechtswidrig sind, weil der Drall der Patronen sich derart in den Körper eines Menschen hineinfrisst, dass unbehandelbare Wunden entstehen. Die High-Speed-Guns heute haben genau diesen Effekt, dass die Impulsstärke die Gewebe derart vernichtet und zum Platzen bringt, wie wenn sie in eine Banane oder in eine Apfelsine eindringen würden. Sie sollen morden, sie sollen so verletzen, dass die Opfer keiner medizinischen Behandlung mehr zugänglich sind.

Und schauen Sie sich die napalmverbrannten Opfer an, wo die Brandmasse selbst unter ihrer eigenen Hitzeentwicklung sich hineinfrisst in den Körper. Sadistischere Möglichkeiten, Menschen bis zum Tod zu quälen, sind nicht ersonnen worden als im Militär. Dabei muss man darauf hinweisen, dass alles, was auf diese Weise Menschen zugefügt wird, tausendfach erprobt wurde zuvor an Tieren. In Experimenten, die natürlich geheim gehalten werden. 1954 die Operation „Bravo“: Die Amerikaner testen ihre Wasserstoffbombe im Pazifik. 40.000 Wirbeltiere sind das Experimentmaterial, um herauszufinden, in welcher Druckentwicklung die Trommelfälle platzen, in welcher Distanz die Haut versengt wird, in wie viel Generationen die Strahlenverseuchung genetische Schäden anrichtet. Das alles ist im Archiv von Leuten, die uns sagen, Atomkriege sind führbar, und wir brauchen das zur Sicherheit, und wir nehmen schon mal 300 Stück mit an den Golf, damit sie für alle Fälle dort sind.

Auf diese Weise wollen wir nicht geschützt und gesichert werden. Nicht um den Preis der Verletzung aller moralischen Skrupel.

Was man zum Kriegführen braucht, ist eine entsprechende Psychologie. Es ist nicht wahr, wenn manche Kirchenführer jetzt erklären, dass wir natürlich alle für den Frieden sind und dass der Frieden anfängt in der eigenen Familie. Das ist nicht falsch, wird aber dem Problem absolut nicht gerecht. Die meisten Leute, die über 70 und männlichen Geschlechtes sind, waren wahrscheinlich viele Jahrzehnte lang gute Familienväter, steuerzahlende Bürger, aber es blieb ihnen nicht erspart, zu Fuß in Richtung Moskau zu marschieren. Mein eigener Vater, mein eigener Großvater, bei wem eigentlich nicht, haben wir Männer, die im Kriege waren? Nicht, weil eine persönliche Psychopathie, ein privater Sadismus explodiert wäre, sondern weil man ganz normale soziale Gefühle von Verantwortung umgekehrt und pervertiert hat in das Unmenschliche, ins Abschlachten von Menschen. Aus Pflichttreue vermeintlich, aus Gehorsam vermeintlich, um den Eid nicht zu brechen, höchstwahrscheinlich und immer musste man mitmachen.

Als wenn es nicht seit über 30 Jahren sozialpsychologische Experimente gibt, die zeigen, was aus Menschen wird, wenn man ihnen sagt, da drüben steht das absolut Böse, der Feind, der Terrorist, der Islamist, der Gegenmensch, der Unmensch. Und du hast die Pflicht, die Humanität zu schützen, in dem du alle da drüben ausrottest. Einfache Versuche, wie unter Gehorsam Menschen reagieren können, von Stanley Milgram unter dem Titel „Abraham“ veröffentlicht, haben gezeigt, dass ganz normale Leute wie Sie und ich unter entsprechenden Voraussetzungen, wahrscheinlich schweißtreibend und mit zitternden Händen, durchaus fähig werden, auf Befehl einen Menschen so weit zu foltern, dass es lebensgefährlich wird. Was haben wir gefunden?, fragte Stanley Milgram, um zu erklären wie My Lai in Vietnam möglich war, das Ausrotten eines ganzen vietnamesischen Dorfes: „Gehorsam haben wir gefunden. Nicht Sadismus, sondern Gehorsam.“

VII – EINE OSTERMARSCHREDE 2008

Und was wir deshalb als erstes lehren müssen ist, unserer Jugend zu sagen: Zeigt Ungehorsam denjenigen gegenüber, die den Krieg gebieten.

Es gibt Experimente, wie die von Phil Zimbardo, wie man in einer einfachen Gefängnissituation durch die Zweiteilung der Welt in Gut und Böse am Ende die Wachmannschaft in eine Situation bringt, dass sie Menschen quält, immer im Glauben, noch die Pflicht zu erfüllen. Was eigentlich wird aus jungen, achtzehnjährigen, zwanzigjährigen GI's, denen man sagt, da drüben ist ein potentieller Terrorist. Er wird das nicht zugeben, aber wenn du ihn „weich kochst", wenn du ihn richtig quälst in Abu-Ghraib, dann rettest du womöglich Tausende deiner eigenen Bürger und Freunde. Also nimm ihn dazwischen. Sie finden im „Stern" den Bericht der Lynndie England, die Folterhexe, wie man sie nannte in Abu-Ghraib. Meteorologie wollte sie studieren, aber nicht zum sadistischen Monster degenerieren. So etwas macht das Militär aus ganz normalen Menschen. Und anschließend steckt man sie ins Gefängnis als schuldig, und nicht die Herren Rumsfeld, Cheney, Bush und ihre Auftraggeber.

Wir lesen voller Erschütterung den Bericht von Joshua Key „Ich bin ein Deserteur". Den Mann hatte man mit dem Versprechen angeworben, dass er in der Soldateska nur gebraucht würde zum Brückenbau. Plötzlich fand er sich wieder im Irak und erlebte mit, wie man Nacht für Nacht Häuser stürmt, Razzien durchführt, Frauen und Kinder aus den Betten reißt, die Männer ohne jeden Grund deportiert, versteckt, ausfragt, foltert, wie man die Hamuis, die Straßen von Bagdad, auf eine Art zu sichern versucht, die die Bevölkerung einschüchtert. Sein Fazit: Auf diese Art bekämpfen wir nicht Terroristen, sondern wir selbst sind die Terroristen. Aber dann musste er erleben, dass Desertion in der US-Army bestraft wird, potentiell mit Todesstrafe. Joshua Key und seine Familie versuchen in Kanada, Asyl zu finden. Höchst unwahrscheinlich, dass bei der Fülle von Fällen, die zu erwarten wäre, die kanadische Nachbarregierung die Grenzen öffnet für Deserteure aus den USA. Aber wir in Deutschland könnten sagen, wenn wir gegen den Krieg im Irak sind, was unsere Regierenden behaupten, dass wir diejenigen aufnehmen als unsere Freunde, die genauso denken wie wir. Ein Mann wie Joshua Key zum Beispiel. Asyl für Deserteure im Irak-Krieg, Asyl für Deserteure im Afghanistan-Krieg, Asyl für jeden, der gegen den Krieg ist aus Überzeugung. Sie sind unsere Freunde und naturgemäß unsere Mitbürger. Wir wünschen ihre Anwesenheit unter uns.

100.000 US-Soldaten haben bisher seelische Schäden im Irak-Krieg erlitten, die so genannten posttraumatischen Stress-Disorder. Menschen, dies können sogar die Militärpsychologen der US-Army inzwischen begreifen, sind nicht abzurichten wie Bluthunde, die man auf Befehl von der Kette und dann wieder munter auf den Schoß von Frauchen zurückkriechen lässt. Bei Menschen, die man zum Krieg erzieht, kann das gesamte Netz bürgerlicher Moral und bürgerlichen Anstandes an den Grenzen des Grauens zusammenbrechen. Solange die Option des Krieges besteht, leiden wir an der Paranoisierung des Politischen und Sozialen. Immer umklammert mit der Möglichkeit, du darfst nur leben, wenn du fähig wirst zum Töten.

Wir Menschen leben nicht wie unter den Wölfen. Und die Fähigkeit zum Morden gibt nicht das Eintrittsrecht, als Mensch zu existieren. Genau das Gegenteil ist wahr. Es gibt uns niemand irgendeine Erlaubnis, mit Menschen so umzugehen, als hätten wir es zu tun - in der Sprache der Propaganda - wie mit Ratten, Läusen und Ungeziefer. Allein die Zweiteilung im Antiterrorkrieg von George W. Bush im monumentalen Kreuzzug gegen das Böse ist in sich absurd. Es gibt nicht hier die Guten und drüben die Bösen. Wenn wir so beginnen zu denken, dies zeigen die Experimente von Stanley Milgram oder Phil Zimbardo, sind wir selber bösartig, weil wir keine Skrupel mehr haben im Einsatz der Mittel. Und darum sagen wir, dass Krieg nicht das Böse bekämpft oder das Böse verhindert, sondern in sich selbst, seiner ganzen Struktur, seiner Psychologie und seiner Unmenschlichkeit wegen als das Böse schlechterdings benannt und bekämpft gehört.

Selbst wenn wir absehen von den Schicksalen der Menschen, die man in den Krieg hineintreibt: Was wird aus dem Zustand, in den man uns nötigt zu leben, alleine durch die Tatsache, dass wir uns diese verdammte Option des Krieges offen lassen wollen? 70 Prozent der Deutschen sind gegen die Anwesenheit der Bundeswehr in Afghanistan. Aber was für Leute regieren uns dann, dass sie sich erlauben, die Stimme des Volkes Jahr für Jahr zu überhören.

VII – EINE OSTERMARSCHREDE 2008

Da gab es eine Gruppe von Politikern, die sich einmal als die Grünen auf der Seite der Friedensbewegung zu stellen beabsichtigten. Heute hören wir ihr Geschwätz, dass es nötig ist, Deutschland am Hindukush zu verteidigen, bloß weil ihre Spitzen damals - Joschka Fischer obenauf – es nötig fanden, in unbedingter Solidarität an der Seite der Amerikaner zu stehen. Statt denen zu sagen, Krieg löst kein Problem, aber er schafft eine ganze Menge von Problemen. Es mag ja sein, dass Joschka Fischer im Stande ist, inzwischen über Politik in einer berühmten Universität in New York oder in Chicago Vorträge zu halten. Aber uns soll er nicht die Lüge aufschwatzen, dass der Krieg in Afghanistan ein Beitrag zum Frieden auf der Welt sei! Man hat den Krieg in Afghanistan vom Zaun gebrochen, noch nicht einmal für den 11. September 2001. Der Beweis: Im Juni 2001 diskutierte man in Bonn, hier in Deutschland, mit den Taliban. Sie erfahren den wirklichen Kriegsgrund. Es ging um den Bau von zwei Pipelines, um das Erdöl vom Kaspischen Meer runter zu führen in den Persischen Golf. Als die Taliban, die selber hochgerüstet worden waren von den Amerikanern, das verweigerten, waren sie zum Abschuss frei und alles andere längst beschlossene Sache, als der Angriff auf die Twin-Towers in New York erfolgte. Wir verteidigen Deutschland nicht in Afghanistan. Kein Afghane hat Deutschland oder Amerika angegriffen. Aber unsere Soldaten sind es, die Afghanen töten. Wir bauen da nicht auf, wir reißen ab. Und wir erleben, wie jedes Problem weiter eskaliert. Es ist möglich, auf diese Weise sich in der Illusion eines Kurdistans im Sinne von Kabulistan einzurichten. Schöne Hotels, in denen Amerikaner sich selber verwalten. Aber mit dem Leid der Menschen hat das absolut nichts zu tun.

Ich höre neuerdings Berufs-Kriegsbefürworter wie Henryk M. Broder erklären, dass der Krieg im Irak nicht zurückzuführen sei auf die Anwesenheit von Massenvernichtungswaffen. Saddam Hussein sei vielmehr eine Massenvernichtungswaffe gewesen, und das sei erledigt. Und wir würden George W. Bush noch eines Tages lobpreisen und Grund haben, ganz anders wahrzunehmen. Leute, die so denken, muss man simpel einmal fragen, ob der Tod vielleicht von ein paar hunderttausend Menschen, auf mehr oder weniger scheint es dabei nicht anzukommen, erst einmal ein Probestück auf die kommende Geschichte sein könnte.

Wir lassen so viel Blut in den Sand sickern, dass wir anschließend beobachten könnten, ob da noch ein paar Veilchen blühen, und wenn, dann wäre alles in Ordnung und begraben. Im Vorlauf zum Irak-Krieg 2003 konnten sie Madeleine Albright (Außenministerin in der Clinton-Regierung) die Frage beantwortet hören, ob ihr der Tod von 500.000 irakischen Kindern im Alter bis zu fünf Jahren durch die Embargo-Politik der USA die Sache wert sei. Und ihre simple Antwort war: „Yes, sir!“ Eine Außenpolitikerin, die den Tod von einer halben Million Kinder für ganz normal und richtig findet, um irgendeine Embargo-Zielsetzung durchzupeitschen, hat offensichtlich nicht die mindesten Reserven von Menschlichkeit und Verantwortung im Körper. Solche Leute sind in ihrer Mentalität zu Taten bereit, die unter allen normalen Betrachtungsweisen für kriminell gehalten werden müssen. Und solche Leute sollten wir nicht in die Regierung hineinlassen.

Wir sind heute dabei, zu akzeptieren, mehr oder minder, dass die Amerikaner ihre Hegemonialansprüche über die Nato immer weiter ausdehnen. Schon steht uns bevor, dass wir im Verlaufe des kommenden Jahres unter Frau Merkel scheibchenweise den Einsatz der deutschen Soldaten in Afghanistan erweitert finden. Schon wird man gewärtigen müssen, dass nach der nächsten US-Präsidentschaftswahl auch die Europäer sich im Irak engagieren sollen.

Wir hätten 1989 die Möglichkeit gehabt, in Deutschland den ganzen Spuk, und ich vermute europaweit, ein für allemal zu beenden. Nach dem Zusammenbruch des Sowjetimperiums, nach dem Auseinanderdriften des Warschauer Paktes war es Gorbatschows Angebot an die deutsche Regierung, an Helmut Kohl, die Nato aufzulösen und die Wiedervereinigung zu gewährleisten durch den Austritt Westdeutschlands aus der Nato. Es war der dritte Versuch von sowjetischen Politikern, die Militärbündnisse in Europa aufzulösen und die enormen Ressourcen an Geld, Sachverstand und Material zu konvertieren in friedfertige Zielsetzungen.

Abgelehnt wurde das von George Bush, dem Älteren, und ohne Diskussion umgangen von Helmut Kohl. Seitdem zahlen wir vorher wie nachher jedes Jahr etwa 50 Milliarden DM, sprich etwa 25 Milliarden Euro, nur für Rüstung. Ein wenig Mathematik: 18 Jahre mal 25 Milliarden Euro. Wir hätten jede Menge Geld zur Verfügung.

VII – EINE OSTERMARSCHREDE 2008

Für Schulen, für Kindergärten, für Krankenhäuser, für Rentner, für alte Leute, für wen eigentlich nicht? Wir hätten riesige Möglichkeiten im Kampf gegen die wirklichen Ursachen des Krieges. All das fehlt uns, weil die Herren keine Fantasie haben, ein steinzeitliches Denken mitten im Atomzeitalter endlich abzuschaffen.

Eben deshalb brauchen wir den Protest, um zu sagen, das Volk trägt diese idiotischen Lasten und Fehlausgaben nicht mehr länger mit. Wir müssen nur eine kleine Gegenrechnung aufmachen. Die Vereinigten Staaten von Amerika geben jedes Jahr inzwischen unter George W. Bush 400 Milliarden Dollar nur für Militär und Rüstung aus. Pro Jahr sterben auf dieser Erde 50 Millionen Menschen an Hunger, unmittelbar am Hunger. Heute, am Ostersamstag, 100.000 Menschen - krepiert am Hunger. Es sind Schätzungen der UNO, die uns vorrechnen, dass man mit 20 Milliarden Dollar die Slums aller Großstädte der Welt auflösen und mit 18 Milliarden Dollar jedem Menschen auf diesem Globus Zugang zu gereinigtem Trinkwasser verschaffen könnte. Ein Zwanzigstel von dem, was alleine die Vereinigten Staaten verplempern für Rüstung, könnte der ganzen Menschheit in dieser Form zugute kommen. Ein einziger Jahreshaushalt der Bundeswehr so eingesetzt, wäre eine Friedensmaßnahme von unabsehbar günstigen Folgen. Wann sind denn die Regierenden bereit, einmal die Verantwortung, von der sie dauernd reden, in Taten umzusetzen, die dem Wort entsprechend wären?

50 Millionen Verhungerte, das ist ungefähr die Zahl, die in sechs Jahren Zweiter Weltkrieg beim Ausstoß aller Vernichtungsmöglichkeiten der Industrienationen in Westeuropa und in Ostasien vom Krieg gefressen wurden. Heute scheint das marginal, nur damit die Herren so weitermachen können. Und im Hintergrund steht eine Kriegsrüstungslobby, die den Hals und den Bauch nie voll zu kriegen scheint. Korruption, Lüge, Verrat, all das scheint normal.

Der gerade zum Katholizismus übergetretene Tony Blair wird dabei ertappt, wie er die Schmiergeldzahlungen von BAA, dem drittgrößten britischen Flugzeugbauer, stornieren konnte, bloß damit Prince Bondare, ein Freund von George W. Bush, endlose Gelder einstreichen kann.

Keine Rüstungspolitik ohne Korruption, auch das gehört zum Standard seit den Tagen von Kaiser Wilhelm II bis heute. Wir müssen den Herrschaften die Möglichkeiten, uns weiter an der Nase herumzuführen, ein für allemal nehmen. Wenn sie wiederkommen und uns erklären, dass wir irgend ein Gut der Welt zu verteidigen hätten, so kostbar, dass wir dabei über Leichen gehen müssten, können wir ganz klar sehen, wo der Feind sich wirklich befindet. In unserem Kopf, wenn wir es glauben, ganz sicher hinter uns, wenn wir uns nicht umdrehen und ihn der Lüge zeihen, die er uns einflüstern will.

Der Krieg in Afghanistan: wogegen eigentlich? Um Frauen richtig anzuziehen? Oder um die Drogen zu bekämpfen? Krieg im Irak, um Massenvernichtungswaffen zu finden? Oder Bündnisse mit Al Kaida zu zerstören? Heute gibt es Al Kaida im Irak. Unter Saddam Hussein gab es keine Al Kaida im Irak und keinen Islamismus. Auch wir in Deutschland schützen uns nicht vor dem Terror, indem wir Soldaten nach Afghanistan schicken. Ganz im Gegenteil. Wir ziehen sie allenfalls auf uns. Durch diese unsinnige Politik.

Und der Nahost-Krieg ist eine ständige Wunde im Gefüge des Zusammenlebens der Völker. Der Schlüssel zu seiner Lösung liegt bei den USA. Und wir müssten den Leuten im Bibelgürtel sagen, den Orthodoxen, den Religiösen: Gott gibt niemandem ein Land, das man erst einmal frei bomben muss von den Menschen, denen man das Land wegnehmen möchte, um dort selbst zu siedeln. Dies sind keine göttlichen Rechte, sondern Landraub, Mord, Verbrechen und kein Beitrag zum Frieden. Auch Palästinenser sind Menschen, und ein Recht auf sichere Grenzen in Israel ist identisch mit dem Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser in eigenen gesicherten Gebieten. Ein Zweivölkerstaat ist seit langem die Option, aber nur erreichbar bei Rückzug der Israelis von den Westbanks auf die Grenzen von vor 1967. Dies ist die Forderung der UNO. Und es ist unsere Forderung heute.

VII – EINE OSTERMARSCHREDE 2008

Die Folge bei alldem ist, dass wir das Argument nicht länger gelten lassen können, Entmilitarisierung sei ein schöner, aber unerreichbarer Traum von Blauäugigen und Weltfremden. Wer vor den Folgen der Gewaltlosigkeit warnt, sagte Erich Fried einmal, der bedenkt ganz offensichtlich nicht die Folgen der Folgen der permanenten Gewalt. Die aber sehen wir heute und wir wollen sie nicht länger.

Ich möchte schließen mit einem Aufruf aus dem Jahre 1947, als Wolfgang Borchert, sterbend an Lungenentzündung in einem Baseler Spital, sein Vermächtnis an die Menschheit in wenigen Sätzen aufschrieb. „Pfarrer auf der Kanzel, wenn sie wiederkommen und Dir sagen, Du sollst die Waffen segnen und den Krieg rechtfertigen, Pfarrer auf der Kanzel, dann sage nein! Und Mann an der Werkbank, wenn sie wiederkommen und Dir sagen, Du sollst statt Kochgeschirren und Wasserrohren Kanonen und Stahlhelme ziehen, Mann an der Werkbank, sage nein! Und Mutter in Deutschland, Mutter in der Ukraine, Mutter überall auf der Welt, wenn sie wiederkommen und Dir sagen, Du sollst Kinder gebären, Männer für die Schützengräben, Frauen für die Spitäler, Mutter in der Ukraine, Mutter in Deutschland, Mutter überall auf der Welt sage: „Nicht dafür!“

Nicht länger möchte ich hören, dass wir Militärbischöfe haben wie Walter Mixa, Bischof von Augsburg, die erklären, „den Einsatz von Tornados in Afghanistan kann ich gerade noch mittragen.“ Dies ist kein Friedensengagement der Kirchen. Den Krieg kann man nicht ein bisschen ablehnen, sondern nur rundum. Und dies wäre zu erklären, ein wenig lyrischer aus dem Munde von Rose Ausländer als Wunsch zum Ostertage: Es gäbe den Sieg über den Tod wirklich. Es gäbe den Triumph des Lebens und der Liebe. Segnen möchte ich Euch, schreibt sie, aber, ich verfluche den Krieg. Segnen möchte ich Euch, die Wenigen, aber vielleicht sind es ja viele und nur wenige, die den Krieg und die Krüppel machen. Ich segne alle Länder. Gott segne Euch. Für Euer Engagement für den Frieden. Dankeschön!

*** Zur Person**:

Eugen Drewermann wurde am 20. Juni 1940 in Bergkamen bei Dortmund geboren. Drewermann wuchs mit zwei älteren Geschwistern in der westfälischen Bergarbeiter-Gemeinde Bergkamen auf. Seine Mutter war katholisch, sein Vater, ein Bergarbeiter, evangelisch. Drewermann studierte von 1959-1965 Philosophie in Münster und Katholische Theologie in Paderborn. 1966 wurde er zum Priester geweiht. Er arbeitete als Studentenseelsorger und ab 1974 als Subsidiar in der Gemeinde St. Georg in Paderborn. Ab 1968 ließ er sich in Göttingen in Neopsychoanalyse ausbilden. 1978 habilitierte er sich in Katholischer Theologie und erhielt die Paderborner Lehrerlaubnis für Dogmatik. Als Privatdozent hielt er ab 1979 Vorlesungen in Religionsgeschichte und Dogmatik an der Theologischen Fakultät Paderborn. Im Oktober 1991 entzog ihm Erzbischof Johannes Joachim Degenhardt (1926-2002) die katholische Lehrbefugnis und im Januar 1992 die Predigtbefugnis. Im März 1992 folgte die Suspension vom Priesteramt. Ursache waren von der Kirchenführung abweichende Ansichten Drewermanns in Fragen der Moraltheologie und der Bibelauslegung. Drewermann ist auch im Ruhestand als Lehrbeauftragter an der Universität Paderborn, als Schriftsteller, Redner und Seelsorger tätig. An seinem 65. Geburtstag trat Drewermann aus der römisch-katholischen Kirche aus. Dies bezeichnete er als ein Geschenk an seine Freiheit.

*Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um die Mitschrift der Rede Drewermanns beim Ostermarsch in Bremen am 22. März 2008. Quellen: Homepages Bremer Friedensforum www.bremerfriedensforum.de oder des Friedensratschlags http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/bewegung/Ostermarsch2008/reden4.html

VII – FORDERUNGEN ARBEITSKREIS »DARMSTÄDTER SIGNAL«

(Quelle: www.darmstaedter-signal.de)

Sieben Forderungen an die neue Bundesregierung für eine bessere Sicherheits- und Verteidigungspolitik
(Beschlossen beim 70. Arbeitstreffen, 21.10. - 23.10.2005, Bornheim-Widdig)

Die kritischen Offiziere und Unteroffiziere des Arbeitskreises DARMSTÄDTER SIGNAL erwarten von den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD richtungweisende Beschlüsse für eine friedensfähige Sicherheits- und Verteidigungspolitik. **Wir fordern von der neuen Bundesregierung eine Politik, die uneingeschränkt auf vorausschauende nichtmilitärische Konfliktlösungen setzt**. Darunter verstehen wir vorrangig eine Stärkung der UNO und der OSZE, Verstärkung einer nachhaltigen Entwicklungspolitik, den Aufbau eines unbewaffneten Friedenskorps, die vermehrte Förderung der zivilen Friedensdienste, sowie den Ausbau unabhängiger Friedens- und Konfliktforschung. Der Einsatz der Bundeswehr ist umgehend wieder auszurichten am Verteidigungsauftrag, der Charta der Vereinten Nationen, am NATO-Vertrag und dem Grundgesetz. Dazu fordern wir:

1. Einsätze der Bundeswehr außerhalb des Bündnisgebietes sind auf friedenserhaltende Einsätze mit UN-Mandat zu beschränken. **Es dürfen keine weiteren Einsätze des Kommandos Spezialkräfte erfolgen.**
2. **Terrorismus kann durch Militär nicht verhindert werden**. Die neue Bundesregierung ist deshalb gefordert, Vorschläge und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zu treffen und international durchsetzen zu helfen.
3. **Ein Einsatz der Bundeswehr im Inneren hat** - außer in den im Grundgesetz vorgesehenen Fällen - **zu unterbleiben**. Das Luftsicherheitsgesetz von Juni 2004 ist aufzuheben. Der Reformprozess der Bundeswehr ist neu zu gestalten. Ziel muss eine defensiv orientierte, den tatsächlichen Bedrohungen angepasste Armee sein. Das bedeutet:
4. Die **Reduzierung des Personal- und Materialumfangs** der Bundeswehr ist fortzusetzen, mit dem Ziel eine Verkleinerung auf 150.000 Soldat/Innen innerhalb der nächsten 10 Jahre.
5. **Die allgemeine Wehrpflicht ist abzuschaffen**. Das Ausmaß der Wehrungerechtigkeit verstößt schon lange gegen Recht und Gesetz. **Die Einführung einer „Allgemeinen Dienstpflicht" löst keine Probleme, sondern schafft zusätzlich neue**.
6. Innerhalb der Bundeswehr ist eine Bildungsreform einzuleiten. Insbesondere die Politische Bildung muss durch den Einsatz von zivilen Lehrkräften auf allen Ebenen verbessert werden. Der Anspruch der Soldaten auf eine **umfassende, nationales und internationales Recht beinhaltende Ausbildung**, muss umgesetzt werden. Darüber hinaus soll die Politische Bildung tatsächliche wirtschaftliche, soziale, ökologische und kulturelle Herausforderungen der Zukunft berücksichtigen.
7. Reste undemokratischer Traditionspflege müssen beseitigt werden.

Wir treten für die Ächtung und Abschaffung aller Massenvernichtungswaffen weltweit ein. Von der neuen Bundesregierung erwarten wir den Verzicht auf die nukleare Teilhabe im Rahmen der NATO und den sofortigen Abzug der letzten Atomwaffen aus Deutschland.

VII – FORDERUNGEN ARBEITSKREIS »DARMSTÄDTER SIGNAL«

Stellungnahme v. 31. Januar 2008

Afghanistan braucht keine zusätzlichen Kampftruppen und mehr Waffen, sondern eine Großoffensive des zivilen Wiederaufbaus.

Soldaten warnen: "Wir schlittern immer tiefer in den Schlamassel!"

Nach den Tornados, die besonders die US-Truppen unterstützen, ist die Bundesregierung nun offenbar bereit, bei Verharmlosung der Einsatzziele, Bundeswehrsoldaten in friedenserzwingende, offensive Militär-Operationen zu schicken. Die im Arbeitskreis DARMSTÄDTER SIGNAL zusammengeschlossenen Offiziere und Unteroffiziere bedauern, dass die Bundeswehr jetzt die bisherige Rolle als Friedenskraft zum Wiederaufbau und zur Stabilisierung Afghanistans endgültig verlässt, von der Bevölkerung zunehmend - wie die US-Truppen - als Besatzer angesehen werden wird und voll in das Fadenkreuz der Taliban-Krieger gerät. Die Bundesregierung nimmt einen hohen Blutzoll billigend in Kauf!
Seit Jahren warnen alle Afghanistan-Kenner vor dieser verhängnisvollen Entwicklung, die in Afghanistan für alle Soldaten und auch die Zivilbevölkerung nicht mehr, sondern weniger Sicherheit bringt. Die Einsätze ausländischer Truppen haben sich längst als kontraproduktiv erwiesen.
Statt mit noch mehr Soldaten immer tiefer in diesen Schlamassel hineinzuschlittern, ist ein sofortiger Strategiewechsel einzuleiten; mit wesentlich mehr Beteiligung der afghanischen Bevölkerung, einschließlich der Taliban. Das heißt: Weniger Geld für Militär und 3x soviel Geld wie bisher für den zivilen Wiederaufbau, für Krankenhäuser und Ärzte, verbesserte Bildung, für Schulen, Lehrer und Lehrmittel, für Wohnungsbau und bessere Kommunikation, für den Ausbau der Infrastruktur und eines Sozialsystems, für Förder- und Hilfsmaßnahmen zur Wasser- und Energiegewinnung und zur Verringerung des Opiumanbaus, für den beschleunigten Aufbau der Justiz und der einheimischen Polizei usw. Alle Maßnahmen müssen im Land - mit Unterstützung eines unabhängigen, afghanistankompetenten Sonderbeauftragten - ressortübergreifend und fortlaufend koordiniert und durch überregionale Konferenzen gestützt werden.
"Wenn wir weitermachen wie bisher und die Hilfen bei der Bevölkerung so wenig ankommen wie bisher, ist ein stabileres und friedlicheres Leben in Afghanistan nicht erreichbar", erklärte der Sprecher der kritischen Soldatengruppe, Oberstleutnant a.D. Helmuth Prieß. (Quelle: www.darmstaedter-signal.de)

Kontakt und Hinweise auf regionale oder örtliche Ansprechpartner zur Beratung von Soldatinnen und Soldaten, sowie vertiefende Materialien und Literatur über die EAK Bundesgeschäftsstelle (www.eak-online.de) oder über die Zentralstelle KDV, Telefon: 0 44 53 – 9 86 48 88

Verzeichnis der Abkürzungen:

BAZ	Bundesamt für den Zivildienst
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bundeswehr
FWDL	Freiwillig länger dienende Wehrpflichtige (bis 23 Monate)
GG	Grundgesetz
KDV	Kriegsdienstverweigerung
KWEA	Kreiswehrersatzamt
VMBl	Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung (=Amtsblatt BMVg)
WPfl	Wehrpflichtiger (oder Mehrzahl)
WStrG	Wehrstrafgesetz
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift